

Abfallwirtschaftskonzept für den

Landkreis Schaumburg

Gültig ab 2003

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20
31 655 Stadthagen

Erstellung:

Amt für Kreisstraßen, Wasser- und
Abfallwirtschaft
Landkreis Schaumburg

Druck:

Landkreis Schaumburg

Abfallwirtschaftskonzept für den

Landkreis Schaumburg

Gültig ab 2003

erstellt durch:

Amt für Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

des Landkreises Schaumburg

in Zusammenarbeit mit

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS)

Stadthagen im Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen / Veranlassung	1
2.	Ausgangslage und Planungen	2
2.1	Beschreibung des Entsorgungsgebietes	2
2.2	Vorhandene Entsorgungsstruktur	5
2.2.1	Einsammelungs- und Organisationsstruktur	5
2.2.1.1	Holsystem	7
2.2.1.2	Bringsystem	7
2.2.2	Vorhandene Entsorgungsanlagen	9
2.2.2.1	Entsorgungsanlagen der AWS	9
2.2.2.2	Kommunale Eigenkompostierungsplätze	12
2.2.2.3	Konzeptbedeutsame Entsorgungsanlagen von Dritten im Kreisgebiet	12
2.2.3	Gebührenstruktur	14
2.3	Geplante Entwicklung der Entsorgungsstruktur	16
2.3.1	Mechanisch – <u>biologische</u> Abfallbehandlungsanlage (MBA) im EZS	16
2.3.2	Mitbenutzung der Deponie Ottensen	17
2.3.3	Kommunale Eigenkompostierungsplätze	18
2.3.4	Gebührenstruktur	18
2.3.5	Wertstoffeinsammlungssystem	19
2.3.6	Abfallwirtschaftliche Kooperationen	20
3.	Konzept zur Abfallvermeidung und –entsorgung	21
3.1.	Abfallvermeidung und –verminderung	21
3.1.1	Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit	21
3.1.2	Gestaltung der Abfallgebühren mit abfallvermeidenden und -vermindernden Anreizen	21
3.1.3	Vorbildfunktion durch eigenes Verhalten	23

3.2	Abfallverwertung und Restabfallbeseitigung	23
3.2.1	Altglas	28
3.2.2	Altpapier	29
3.2.3	Bauabfälle	30
3.2.4	Bioabfälle und Gartenabfälle	31
3.2.4.1	Bioabfälle incl. Gartenabfälle	31
3.2.4.2	Gartenabfälle	32
3.2.5	Leichtverpackungen (LVP)	33
3.2.6	Problemabfälle	34
3.2.7	Restabfälle	35
3.2.8	Sperrmüll	36
4.	Zeitplan für die geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gebühren- und Entsorgungsstruktur	37
5.	Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft	38

Anhang:

1	Abfallentsorgungssatzung	
2	Abfallgebührensatzung	
3	Ausgewählte Literatur zu Kapitel 5	
4	Verzeichnis maßgeblicher Rechtsvorschriften	

Abbildungsverzeichnis

Abb.1:	Lage, Ausdehnung und Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Schaumburg	3
Abb. 2:	Entwicklung der Bevölkerungszahlen 1999 bis 2016 als Prognose bzw. von 1999 bis 2002 als Realwerte im Landkreis Schaumburg	4
Abb. 3:	Organisationsform der Abfallwirtschaft für Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg	5
Abb. 4:	Organisation der DSD-Verpackungserfassung aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg	6
Abb. 5:	Derzeitiges Erfassungssystem für Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg	8
Abb. 6:	Entsorgungsanlagen im Landkreis Schaumburg	9
Abb. 7:	Stofffluss in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage im EZS	17
Abb. 8:	Magisches Gebührenviereck	19
Abb. 9:	Abfallmengenentwicklung im Landkreis Schaumburg von 1989 bis 2002 (Gesamt Mengen von AWS und LK SHG)	24

Abb. 10: Abfallbilanz der Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg für das Jahr 2002	25
Abb. 11: Vergleich der Abfallbilanzen 2001 von Land Niedersachsen und Landkreis Schaumburg für Abfälle aus Haushaltungen	26
Abb. 12: Mengenprognose für ausgewählte Abfallarten im Landkreis Schaumburg über Mittelwerte	27

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abb.	Abbildung
AbfAbIV	Abfallablagerungsverordnung
Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Landkreis Schaumburg GbR
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWS	Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BKW	Biokompostwerk
BMU	Bundesministerium für Umwelt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DSD	Duales System Deutschland AG
E	Einwohner
EG	Europäische Gemeinschaft
Einw.	Einwohner
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
EZS	Entsorgungszentrum Schaumburg
Fa.	Firma
Fe	Eisen
Gew.-%	Gewichtsprozent
hpts.	hauptsächlich
i.A.	im Allgemeinen
i.d.R.	in der Regel

inkl.	inklusive
komm.	kommunal
KR	Kreis
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackung
max.	maximal
MBA	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
Mg	Megagramm (1 Mg = 1 Tonne)
MGB	Müllgroßbehälter
Mn	Mangan
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen
NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik
PE	Polyethylen
PPK	Papier / Pappe / Karton
REG H	Region Hannover
TA	Technische Anleitung
TASi	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, TA-Siedlungsabfall
tgl.	täglich
TS	Trockensubstanz
u.	und
Vol.-%	Volumenprozent
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zurzeit

1. Rechtsgrundlagen / Veranlassung

Grundlage der heutigen Abfallwirtschaft ist das im Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Trotz zahlreicher Verordnungsermächtigungen hat es in wesentlichen Bereichen allerdings bisher keine weitere Konkretisierung erfahren.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 18.3.1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Richtlinie 94/31/EG des gleichen Rates vom 27.6.1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle. Im Rahmen der Strukturierung der Europäischen Union wird die Abfallwirtschaft auch durch die Rechtssetzung dieser bestimmt. Andere Vorschriften, wie z.B. die EG-Abfallverbringungsverordnung (259/93/EWG), gelten dabei in den Mitgliedsstaaten unmittelbar.

Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist **"die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen."**

Abfälle sind gemäß § 4 Absatz 1 in erster Linie zu **vermeiden**, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Der Vorrang der **Verwertung** von Abfällen entfällt gemäß § 5 Absatz 5, wenn die **Beseitigung** die umweltverträglichere Lösung darstellt.

§ 13 Absatz 1 verpflichtet die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) zu überlassen.

Ausgenommen von der Überlassungspflicht sind lediglich Abfälle,

- die von der Entsorgungspflicht des örE allgemein durch Satzung ausgeschlossen sind bzw. im Einzelfall ausgeschlossen werden,
- die in den privaten Haushaltungen in Eigenkompostierung ordnungsgemäß behandelten Garten- und nativ-organischen Küchenabfälle,
- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung unterliegen, soweit der örE nicht an der Rücknahme (z.B. Einsammlung) mitwirkt,
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden
sowie solche,
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem örE nachgewiesen wurde und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Für bestimmte Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurden der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) mit Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 29.01.1997, zuletzt geändert durch Bescheid vom 27.09.2002, die abfallrechtli-

chen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG übertragen. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet unterliegen daher der Überlassungspflicht gegenüber der AWS.

Die AWS ist unter anderem mit der Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Schaumburg betraut.

§ 19 Absatz 5 KrW-/AbfG verpflichtet den Landkreis als öRE ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) –früher Abfallwirtschaftsprogramm- über die Verwertung und die Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an das AWK regeln die Länder.

In § 5 des niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der geltenden Fassung werden diese Regelungen für Niedersachsen getroffen. Das Konzept soll demnach mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus gelten und ist regelmäßig fortzuschreiben.

Bei seiner Aufstellung sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 KrW-/AbfG zu berücksichtigen.

Von einer in Absatz 1 enthaltenen Verordnungsermächtigung zur Darstellung des AWK hat das Land Niedersachsen bisher keinen Gebrauch gemacht. Lediglich ein "**Leitfaden zur Erstellung der Abfallwirtschaftsprogramme der entsorgungspflichtigen Körperschaften in Niedersachsen**" wurde vom niedersächsischen Umweltministerium mit Erlass von 23.03.1994 zur Beachtung übersandt. Weiterhin findet sich in der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) vom 14.05.1993 als ergänzende Empfehlung ein "**Leitfaden für die Aufstellung eines integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes.**"

Rechtsverbindliche und inhaltlich detaillierte Vorgaben zur Aufstellung, wesentlichen Änderung oder Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten sind ansonsten für die öRE in Niedersachsen nicht existent.

In Anlehnung an die vorgenannten Leitfäden wird hiermit u. a. wegen wesentlicher Änderungen das vom Kreistag am 12.03.1996 beschlossene Abfallwirtschaftsprogramm als AWK des Landkreises Schaumburg für den Bereich der aus Haushaltungen zu überlassenden Abfälle für den Zeitraum ab dem Jahr 2003 geändert und fortgeschrieben.

2. Ausgangslage und Planungen

2.1 Beschreibung des Entsorgungsgebietes

Der Landkreis Schaumburg liegt im Süden Niedersachsens und gehört zum Regierungsbezirk Hannover. Benachbarte öR sind die Region Hannover, die Landkreise Nienburg / Weser und Hameln-Pyrmont sowie jenseits der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen insbesondere die Kreise Lippe und Minden-Lübbecke.

Das Kreisgebiet umfasst auf einer Gesamtfläche von 675,52 km² die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen (Abb. 1).

Abb. 1: Lage, Ausdehnung und Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Schaumburg (Quelle: Amt 80/ Regionalplanung LK SHG 2/2002)



Durch das Gebiet des Landkreises führen die folgenden Verkehrswege von überregionaler Bedeutung (Abb. 1):

- Die Bundesautobahn A2 (Berlin – Ruhrgebiet),
- die Bundesstraßen B 65, 83, 238, 441, 442 und 482,
- die Bahnstrecken Haste – Bad Nenndorf – Hannover, Ruhrgebiet – Stadthagen – Hannover und Löhne – Rinteln – Hameln / Braunschweig sowie
- die Bundeswasserstraßen Weser und Mittellandkanal.

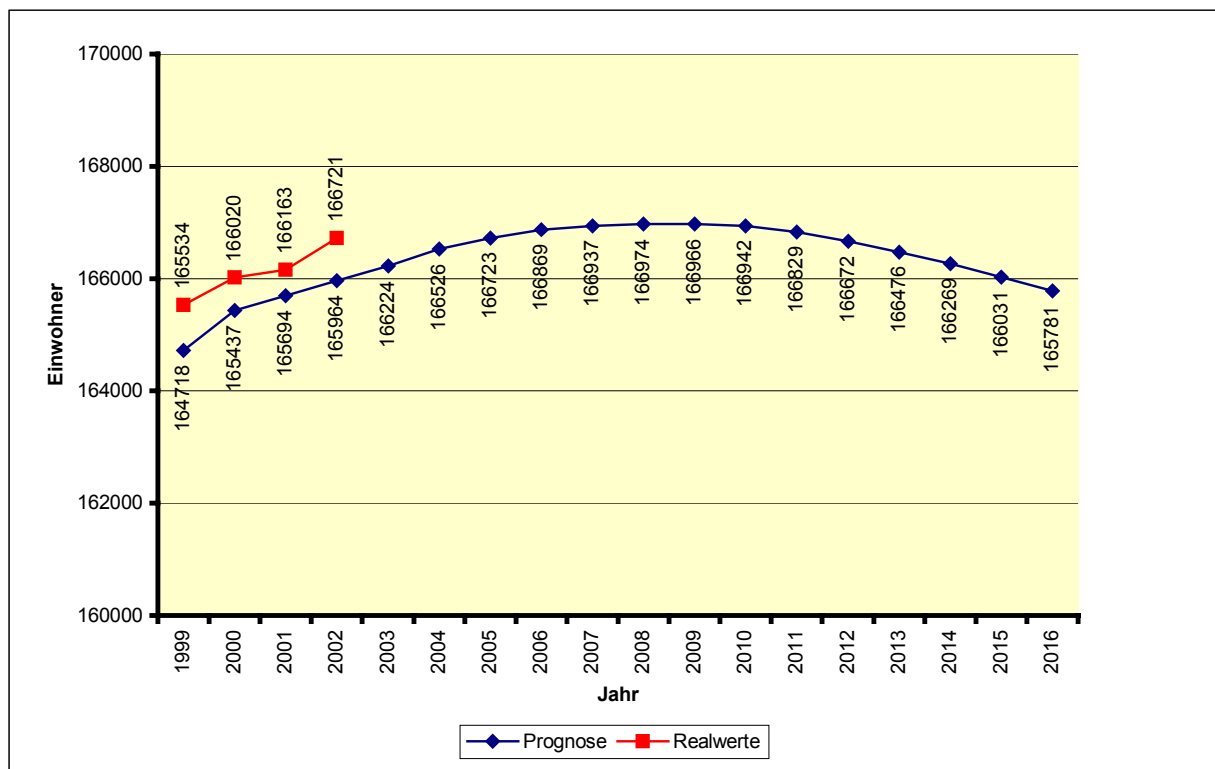
Am 30.06.2001 betrug die Einwohnerzahl des Landkreises 166.163. Über die Jahre betrachtet wird ein geringer, aber beständiger Zuwachs der Bevölkerungszahl bis ca. 2009 prognostiziert.

Danach wird von einem leichten, aber stetigen Rückgang ausgegangen (Abb. 2).

Die Volkszählung 1987 ergab 62.361 Haushaltungen im Kreisgebiet.

Am 31.12.1997 gab es einen Bestand von 37.878 Wohngebäuden und darin 69.290 Wohneinheiten. Bis zum 31.12.2000 sind die Anzahl der Wohngebäude auf 39668 und die Anzahl der Wohnungen auf 71891 angewachsen (Quelle: „Zahlen, Daten, Fakten“, Amt 80 Landkreis Schaumburg; 1999 und 2002).

Abb. 2: Entwicklung der Bevölkerungszahlen von 1999 bis 2016 als Prognose bzw. von 1999 bis 2002 als Realwerte im Landkreis Schaumburg



Quelle: NLS 1/2000 bis 1/2003 (Prognose als Vorausschätzung der Bevölkerung Niedersachsens unter Berücksichtigung von Wanderungen bis 2016 / Basisbevölkerung 31.12.1999)

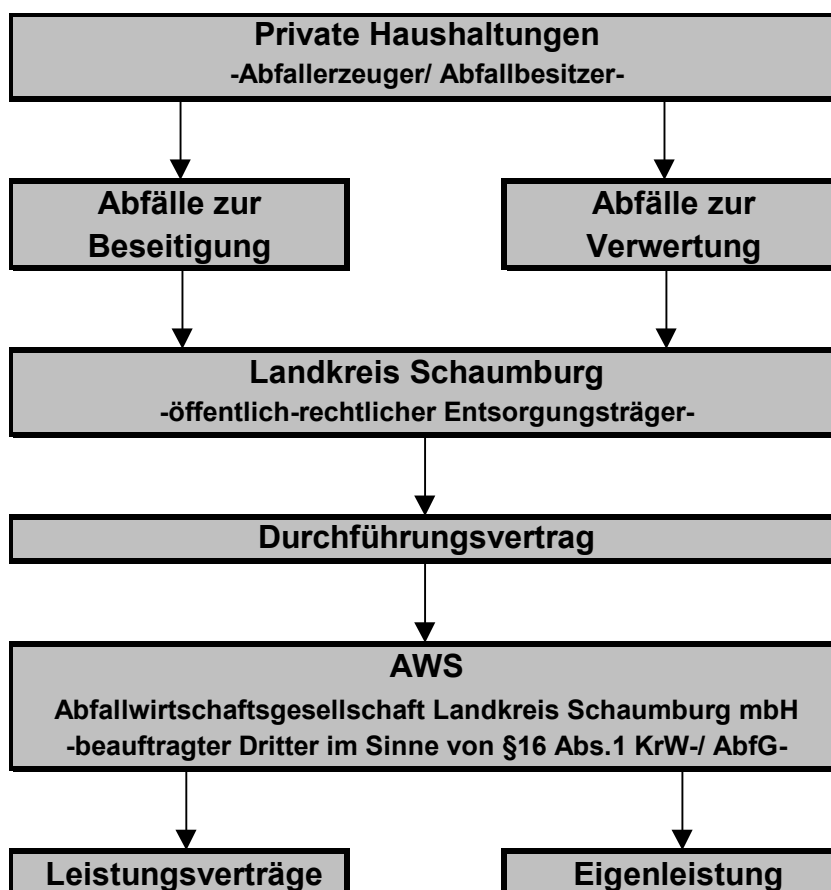
Für die nächsten Jahre wird wegen bewussterem Abfallverhalten für das Gesamtabfallaufkommen aus Haushaltungen eher eine Stagnation auf dem jetzigen Niveau als ein leichter Anstieg angenommen.

2.2 Vorhandene Entsorgungsstruktur

2.2.1 Einsammlungs- und Organisationsstruktur

Mit der Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis ist die 1991 gegründete Eigengesellschaft Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) per Durchführungsvertrag beauftragt (Abb. 3).

Abb. 3: Organisationsform der Abfallwirtschaft für Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg



Die AWS betreibt eigene Entsorgungsanlagen, erbringt eigene Entsorgungsleistungen, führt die Abfallberatung durch und schließt Leistungsverträge für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, die sie nicht selbst erbringt, mit Dritten ab.

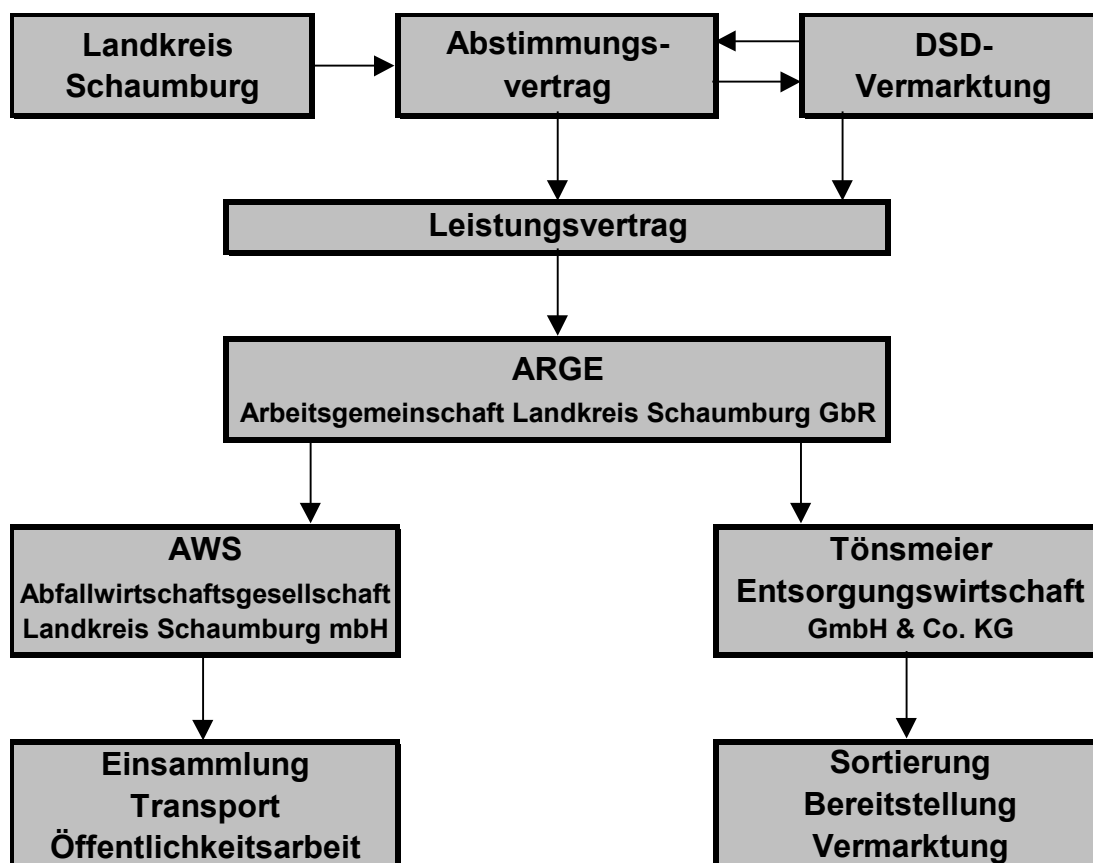
Der Abfallgebühreneinzug erfolgt seit 1999 im Auftrag des Landkreises ebenfalls von dort.

Lediglich die Widerspruchssachbearbeitung zu Gebührenbescheiden für den Bereich der Haushaltungen ist beim Amt für Abfallwirtschaft verblieben. 1997 wurde im Landkreis die Biotonne und im Jahr 1999 die Restabfalltonne, für welche seit Jahresbeginn 2001 die Registrierung der Entleerungsanzahl über ein Tonnenidentifikationssystem vorgenommen wird, eingeführt.

Den rechtlichen Rahmen für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen bilden die Abfallentsorgungs- und die Abfallgebührensatzung (Anhang 1 und 2).

Der Landkreis hat im Rahmen der Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen (grüner Punkt) einen Abstimmungsvertrag mit der Dualen System Deutschland AG (DSD) abgeschlossen. Über Leistungsverträge mit der Arbeitsgemeinschaft Landkreis Schaumburg GbR (ARGE), die sich aus der AWS und der Firma Tönsmeier Rohstoffwirtschaft zusammensetzt, werden die abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Dualen Systems erfüllt. Die resultierende Aufgabenverteilung innerhalb der ARGE kann Abbildung 4 entnommen werden.

Abb. 4: Organisation der DSD-Verpackungserfassung aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg



2.2.1.1 Holsystem

Das Holsystem (Einsammlung bei den Bürgerinnen und Bürgern) wird als Regeleinsammelsystem derzeit für folgende Abfallarten aus Haushaltungen praktiziert:

- Altpapier
- Bioabfälle
- Gartenabfälle
- Leichtverpackungen
- Restabfälle
- Sperrmüll.

Die Abfälle werden, mit Ausnahme des Sperrmülls, grundsätzlich 14 täglich eingesammelt. Im wöchentlichen Wechsel wird der Bioabfall zusammen mit den Leichtverpackungen und der Restabfall zusammen mit dem Altpapier eingesammelt.

Das Gesamterfassungssystem ist in Abbildung 5 dargestellt.

2.2.1.2 Bringsystem

Das Bringsystem (Anlieferung von den Bürgerinnen und Bürgern) wird als Regeleinsammelsystem derzeit für folgende Abfallarten aus Haushaltungen praktiziert:

- Altglas
- Bauabfälle
- Problemabfälle

Selbstanlieferungen in den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen sind auch für die in Kap. 2.2.1.1 genannten Abfallarten in Kleinmengen möglich.

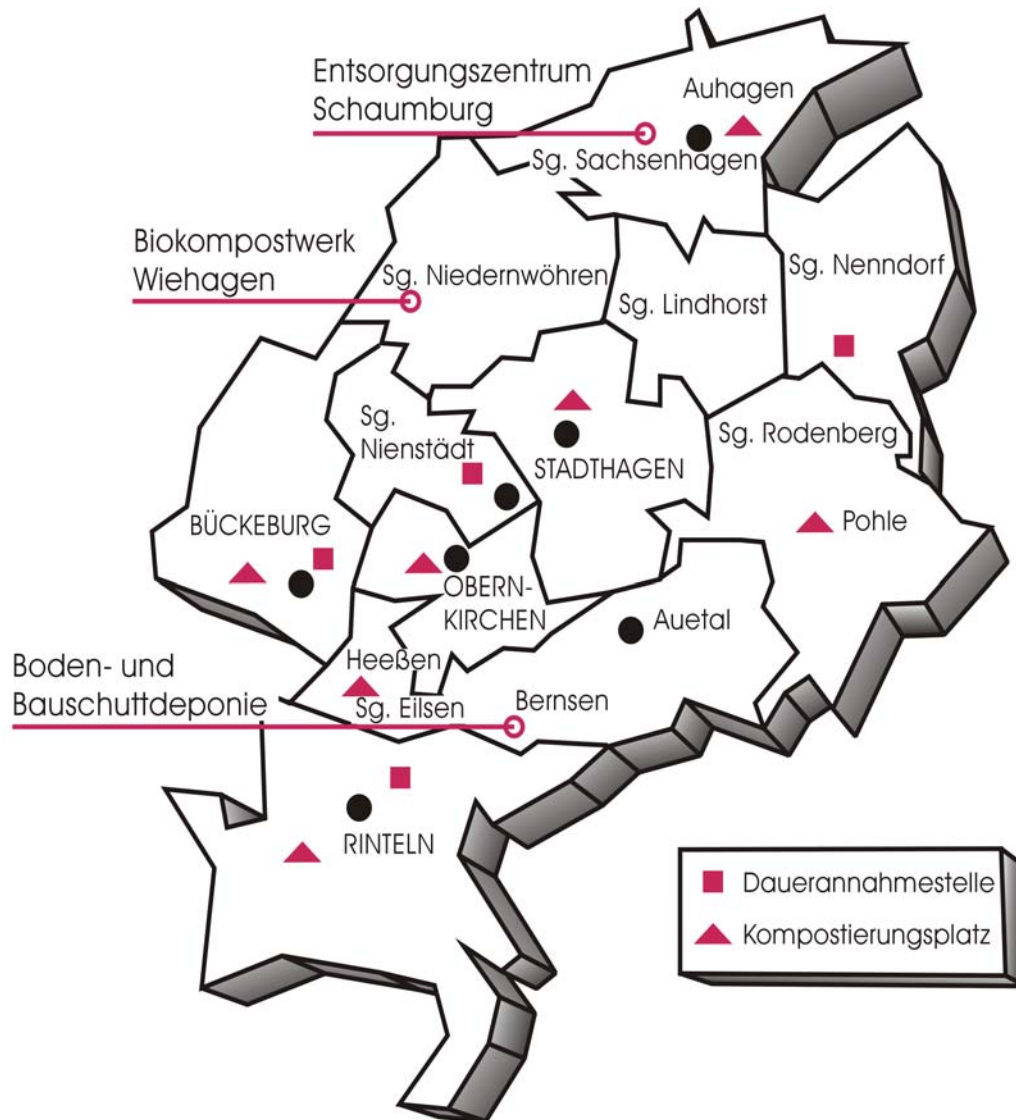
Das Gesamterfassungssystem ist in Abbildung 5 dargestellt.

Abb. 5: Derzeitiges Erfassungssystem für Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg

Abfallart	Einsammel-system	Bereitstellungsort	Entledigungsform	Regelentledigungs-intervall
Altglas	Bringsystem	über 250 Container-stellplätze im Kreisgebiet	lose	beliebig im Rahmen der zulässigen Einwurfzeiten
Altpapier	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	Wertstoffsack	14-tgl.
		wie vor	Bündel < 10 kg (l<1m)	14-tgl.
	Bringsystem	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)	Bündel oder lose	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Bauabfälle Bauschutt Baustellenabfälle Bodenaushub Straßenaufbruch	Bringsystem	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)	lose; getrennt nach v.g. Abfallarten bei Anfall von > 10 m³	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Bioabfälle/ Gartenabfälle	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	Biotonne (80, 120, 240 l)	14-tgl.
		wie vor	Sommerbiotonne (240 l; April bis Nov.)	14-tgl.
Gartenabfälle	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	Bündel < 10 kg (l<1m)	14-tgl.
	Bringsystem	10 Annahmestellen (s. Kap. 2.2.2.1 u. 2.2.2.2)	lose oder als Bündel	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Leichtverpackungen	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	Wertstoffsack	14-tgl.
Problemabfälle (bis 50 kg; Asbest bis 0,1 m³)	Bringsystem	5 Dauerannahmestellen (s. Kap. 2.2.2.1; Asbest nur EZS)	lose bzw. Urspr.behältnis; Asbestabfälle verpackt	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Restabfälle	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	Restabfalltonne (40, 60, 80, 120, 240 l)	14-tgl.
		wie vor	Restabfallbeistellsack (50 l)	14-tgl.
	Bringsystem	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)	lose oder verpackt	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Sperrmüll	Holsystem	am nächsten öffentlichen Weg	lose; getrennt nach schadstoff-, metallhaltigem und sonstigem Sperrmüll	auf Abruf gegen Vorkasse
	Bringsystem	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)	lose; getrennt nach schadstoff-, metallhaltigem und sonstigem Sperrmüll	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten

2.2.2 Vorhandene Entsorgungsanlagen

Abb. 6: Entsorgungsanlagen im Landkreis Schaumburg



2.2.2.1 Entsorgungsanlagen der AWS

Entsorgungszentrum Schaumburg

Das Entsorgungszentrum Schaumburg (EZO) befindet sich in Sachsenhagen (s. Abb. 6).

Wesentlicher Bestandteil des Entsorgungszentrums ist die Abfallsortier- und -behandlungsanlage. Hier werden verwertbare Abfallbestandteile aussortiert (manuell und maschinell) und Störstoffe ausgeschleust. Insbesondere hochkalorische Bestandteile, Eisenmetalle und Altholz werden u. a. auf diesem Wege zur Verwertung gewonnen.

Weiterhin wird den Bürgerinnen und Bürgern im Kleinanlieferungsbereich die Möglichkeit gegeben, sich ihrer Abfälle per Selbstanlieferung zu entledigen.

Neben dem v. g. Bereich ist eine Dauerannahmestelle für Problemabfälle vorhanden.

Zur Ablagerung nicht verwertbarer Abfälle befindet sich im EZS der Deponiebereich. Die Deponie als Bauwerk inkl. der Nebenanlagen sowie die Standorteigenschaften selbst erfüllen alle aktuellen umweltrechtlichen Vorgaben für eine Siedlungsabfalldeponie; der Betrieb ist nicht befristet.

Das bisher genehmigte Gesamtablagerungsvolumen beträgt 1.540.000 m³. Davon sind vom November 1993 bis zum Jahresende 2001 rd. 580.000 m³, entsprechend rd. 600.000 Mg ausgeschöpft worden.

Das Deponievolumen wird abschnittsweise geschaffen und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Biokompostwerk Wiehagen

Das Biokompostwerk befindet sich in Niedernwöhren (s. Abb. 6) am Mittellandkanal. Die zugelassene Anlagenkapazität beträgt nach Erweiterung im Jahr 2001 bis zu 27.000 Jahrestonnen. Rund 24.000 Mg/a aus dem Landkreis werden hier zurzeit zum gütegesicherten Schaumburger Qualitätskompost verarbeitet und in veränderlichen Mengenanteilen über die Vermarktungswege Landwirtschaft, Erdenindustrie, Abgabe an Haushalte und Nichthaushalte etc. verwertet.

Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen

Südlich von Bernsen am Kamm des Wesergebirges ist der Standort der Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen. Aus Rücksicht auf den Betrieb des Hartsteinbruches, ruht der Ablagerungsbetrieb bis auf Weiteres.

Die Gartenabfallannahme wurde hier ebenfalls aus diesen Gründen ausgesetzt.

Dauerannahmestellen

Neben der schon erwähnten Dauerannahmestelle im EZS in Sachsenhagen werden an folgenden Standorten weitere Annahmestellen für Problemabfälle betrieben (s. Abb. 6):

- Nienstädt,
- Bückeberg,
- Rinteln und
- Bad Nenndorf.

Darüber hinaus können an allen Standorten u. a. sortenreine Kleinmengen an Papier, Pappe und Altmetall sowie Bauschutt, Baustellenabfälle und Sperrmüll überlassen werden.

In der EZS-Dauerannahmestelle werden zusätzlich auch Kältegeräte, Ölradiatoren, Autoreifen und asbesthaltige Abfälle sowie in Nienstädt und im EZS-Kleinanlieferungsbereich auch Gartenabfälle, angenommen.

Altdeponien Müsingen I und II

Die Altdeponie Müsingen I (An der Molkerei) hat der Landkreis als Rechtsnachfolger der Stadt Bückeburg von 1974 – 1979 restverfüllt.

Im Zuge des Baues der Ortsumgehung Bückeburg (B 65) wurde die Deponie durch die Trasse gequert. In diesem Bereich wurden Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Deponie ist ansonsten mit bindigem Boden abgedeckt.

Im Anschluss an den v. g. Standort wurde die Deponie Müsingen II (In der Feldmark) bis 1982 betrieben. In den Jahren 1991 und 1992 wurde diese Altdeponie mit einem Kostenaufwand von rund 3 Mio. DM mit einer Kombinationsoberflächendichtung und einem Fangedrän für das anströmende Grundwasser versehen. Die heutige und künftige Nachsorge besteht im Wesentlichen in der regelmäßigen Kontrolle des Grund- und Sickerwassers sowie der gelegentlichen Abfuhr von Sickerwasser bei extremen Sickerwasserständen im Deponiekörper.

Altdeponie Nienstädt

Die Altdeponie Nienstädt wurde bis zur endgültigen Verfüllung im Jahr 2002 zur Ablagerung und zum Umschlag von Abfällen aus dem Kreisgebiet betrieben.

Auf der Grundlage einer Verfügung der Bezirksregierung Hannover laufen zurzeit vorbereitende Arbeiten zur Installation des Oberflächenabdichtungssystems. Anschließend folgen die endgültigen Oberflächenentwässerungseinrichtungen und die Wiedereingliederung in die Landschaft.

Der erforderliche Kostenaufwand wird einschließlich der noch ca. 20 Jahre andauernden Nachsorgephase auf rd. 3,4 Mio. € veranschlagt.

Die vorhandene Dauerannahmestelle soll hier auch zukünftig ihren Bestand behalten.

2.2.2.2 Kommunale Eigenkompostierungsplätze

Neben dem Biokompostwerk Wiehagen sind im Landkreis sieben kommunale, dezentrale Kompostierungsplätze für Gartenabfälle (Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt) vorhanden (s. Abb. 6).

Diese befinden sich in

- Bückeberg (hinter der Kläranlage),
- Obernkirchen (Bauhof),
- Rinteln (neben der Kläranlage),
- Stadthagen (neben der Kläranlage),
- Eilsen / Heeßen (nördlich der Straße "Im Wiesengrund"),
- Rodenberg / Pohle (alte Kläranlage) und
- Sachsenhagen (an der Kläranlage).

Sie wurden seinerzeit im Auftrag des Landkreises errichtet und werden nun unter der Regie der jeweiligen Kommune in Kooperation mit der AWS betrieben. Bei Bedarf stellt die AWS ihre Maschinen zum Schreddern, Häckseln, Umsetzen und Sieben o.ä. gegen Entgelt zur Verfügung.

Die Nutzung der Plätze ist ausschließlich der betreibenden Kommune vorbehalten und i.A. jeweils auf Haushaltungen aus dem Gebiet der betreibenden Kommune beschränkt. Eine Annahme von Abfällen, die nicht aus dem Kreisgebiet stammen, ist hier nicht zulässig.

Gartenabfälle werden auch im Biokompostwerk Wiehagen, im EZS und in der Dauerannahmestelle Nienstädt angenommen.

Für alle Gartenabfallannahmestellen wird eine einheitliche Gebührenstruktur angestrebt.

2.2.2.3 Konzeptbedeutsame Entsorgungsanlagen von Dritten im Kreisgebiet

Autowrackplätze

§ 15 Absatz 4 KrW-/AbfG verpflichtet die öRE, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, zu entsorgen. Dies allerdings nur dann, wenn der Halter oder Eigentümer nicht ermittelt werden kann und soweit keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung (soge-

nannte Rote-Punkt-Fahrzeuge) entfernt worden sind und sodann als Abfall gelten.

Mit der Entsorgung dieser Abfälle beauftragt der Landkreis nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten private Altautoverwerterbetriebe. Im Kreisgebiet gibt es derzeit 4 solcher Betriebe, die in Lauenau, Rehren A. O., Luhden und Rinteln / Krankenhagen zu finden sind.

Das Altfahrzeuggesetz vom 21.06.2002 verpflichtet die Fahrzeughersteller und -importeure, ab dem 01.07.2002 Neufahrzeuge und ab 2007 Fahrzeuge, die zum 01.07.2002 schon im Verkehr befindlich sind, vom Letzthalter i. d. R. unentgeltlich zurückzunehmen.

Private Boden- und Bauschuttdeponie Krankenhagen

Die privat betriebene Boden- und Bauschuttdeponie der Firma Kuhlmann liegt in Rinteln / Krankenhagen.

Sie steht für die Beseitigung von Boden und Bauschutt aus dem südlich der BAB A2 gelegenen Kreisgebiet zur Verfügung.

Der im Kapitel 2.2.2.1 beschriebene zeitweilige Ausfall der Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen kann so teilweise ortsnah kompensiert werden.

Wegen des geringen, genehmigten Ablagerungsvolumens von 50.000 m³ verzichten AWS bzw. Landkreis Schaumburg auf die gegenüber ihnen bestehenden Überlassungspflichten.

Werksdeponie der Volkswagen AG in Ottensen

Die Werksdeponie der VW AG befindet sich auf dem Gelände der alten Ziegelei in Ottensen. Zuletzt diente sie als Ablagerungsstätte für nicht schädlich verunreinigte Gewerbeabfälle und Mineralabfälle des Werkes Hannover.

Mit Verfügung vom 18.02.2002 reduziert die Bezirksregierung Hannover den Zulassungskatalog der Abfallarten hin zu einer reinen Mineralstoffdeponie. Demnach sind zur Ablagerung nur noch Gießereialtsande, Bauschutt, Bodenaushub und Gleisschotter (jeweils keine gefährlichen Stoffe enthaltend) zugelassen.

Das noch vorhandene Ablagerungsvolumen betrug am Jahresende 2001 rd. 100.000 m³.

2.2.3 Gebührenstruktur

Für die im Holsystem eingesammelten Restabfälle wird monatlich eine lineare, restabfallbehältervolumenabhängige Behältergebühr erhoben. Das zugrunde gelegte Mindestbehältervolumen beträgt grundsätzlich 8 l pro Person und Woche.

Zusätzlich zur Behältergebühr ist eine ebenfalls lineare, volumenabhängige Leerungsgebühr zu entrichten. Das 2001 eingeführte Identifizierungssystem für Restabfalltonnen ermöglicht hier eine verursachergerechtere Gebührenveranlagung. So kann die Entleerungsanzahl bei Mehrpersonengrundstücken von maximal 26 pro Jahr auf bis zu 16 Mindestentleerungen, für Einpersonengrundstücke sogar auf bis zu 13 Mindestentleerungen, reduziert werden.

Für die Bioabfallbehälter wird gleichfalls eine monatliche, lineare volumenabhängige Leistungsgebühr erhoben.

Die Gebühr für die 240 l – Sommerbiotonne wird nur in den Abfuhrmonaten April bis November erhoben. Die Gebührensätze für die Biotonnen sind gewollt nicht kostendeckend. Die Gebührenhöhe wurde so gestaltet, dass der Anreiz zur Eigenkompostierung erhöht, der Anreiz zur Mülltrennung aber erhalten bleibt.

Grundgebühren gibt es nicht mehr.

Um den Missbrauch von Wertstoffsäcken für Altpapier einzudämmen, werden diese gegen eine geringe Gebühr vertrieben.

Bis Ende 2000 war eine Sperrmüllabfuhr pro Haushalt und Jahr, mit Ausnahme von schadstoffhaltigem Sperrmüll, gebührenfrei.

Seit Jahresbeginn 2001 erfolgt die Sperrmüllabfuhr generell gebührenpflichtig, jedoch noch nicht kostendeckend.

Für Selbstanlieferungen von Abfallkleinmengen auf den Entsorgungsanlagen per PKW werden Bagatellgebühren gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Schaumburg vom 17.10.2000 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2002 nach Anzahl bzw. Menge erhoben, wenn sich die Anzahl der Anlieferungen auf eine je Haushalt und Tag beschränkt. Bei Überschreitungen der dort genannten Bagatellmengen und / oder der Anlieferungshäufigkeit sind kostendeckende Entgelte gemäß der Entgeltliste der AWS zu entrichten.

Die Anlieferung von Problemabfällen sowie sortenreinem, verwertbarem Altmetall und Altpapier bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag ist gebührenfrei.

Weitere gebührenpflichtige Einzelleistungen sowie die gültigen Gebührensätze insgesamt können der in Anlage 2 befindlichen Abfallgebührensatzung und dort den §§ 3 und 4 entnommen werden.

Der der Gebührenkalkulation zugrunde liegende, notwendige Kostendeckungsgrad über den Bereich Restabfalltonnenabfuhr wurde von 225 % im Jahre 2000 auf 188 % ab dem Jahr 2001 gesenkt.

Die übrigen Gebühren decken aktuell in nachstehenden Bereichen mit den dort genannten Deckungsgraden nur einen Teil der real entstehenden Kosten ab:

<u>Abfallsparte</u>	<u>Kostendeckungsgrad der Teilleistung</u>
Restabfalltonne	rd. 188,0 %
Bioabfalltonne	rd. 48,5 %
Sperrmüll	rd. 39,0 %
Papier / Pappe	rd. 14,0 %
Kältegeräte / Ölradiatoren	rd. 75,0 %
Problemabfälle aus Haushaltungen	0,0 %
Selbstanlieferungen aus Haushaltungen	rd. 50,0 %

Für den Kalkulationszeitraum 2001 bis 2003 wird von zu deckenden, jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 10.468.268 € ausgegangen. Über die aktuellen Abfallgebühren sind davon 9.751.292 € zu erwirtschaften. Rund 61 % dieser Summe werden kalkulatorisch aus Einnahmen der Sparte Restabfall, die verbleibenden rd. 39 % aus den übrigen Bereichen erzielt.

2.3 Geplante Entwicklung der Entsorgungsstruktur

2.3.1 Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) im EZS

Die technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) vom 14.05.1993 sah bisher spätestens ab 2005 Zuordnungswerte für die Ablagerung von Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien vor, die insgesamt nur durch eine vorherige Verbrennung der Abfälle zu erzielen waren. Insbesondere die Beschränkung der organischen Anteile über die Parameter Glühverlust bzw. TOC ist hier zu erwähnen.

Inzwischen ist die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) vom 20.02.2001 in Kraft getreten. Sie lässt als gleichwertige Vorbehandlungsvarianten neben der Verbrennung nunmehr auch die mechanisch-biologische Behandlung der Abfälle vor der Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien zu. Das Ablagern unvorbehandelter Abfälle ist auf diesen Deponien längstens bis zum 31.05.2005 zulässig.

Am 31.05.2001 fassten daher der Aufsichtsrat der AWS und am 26.06.2001 der Kreistag jeweils einstimmig den Beschluss, die Zentraldeponie im EZS über das Jahr 2005 hinaus weiterzubetreiben sowie die vorhandene, mechanische Restabfallbehandlungsanlage um eine biologische Behandlungsstufe zu erweitern. Ferner sollen notwendige Komponenten zur Aufbereitung der heizwertreichen Fraktion ergänzt werden.

Die Gesamtkosten für die Errichtung werden sich auf ca. 9 Mio. € belaufen. Im Frühjahr 2004 ist die Aufnahme des Probebetriebes für die Gesamtanlage vorgesehen. So kann sichergestellt werden, dass sie spätestens ab 01.06.2005 konform der Abfallablagerungsverordnung betrieben werden kann.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der biologischen Abfallbehandlungsanlage nach dem BImSchG wurde mit Bescheid vom 18.12.2002 erteilt.

Der vorgesehene Stofffluss in der MBA kann Abbildung 7 entnommen werden.

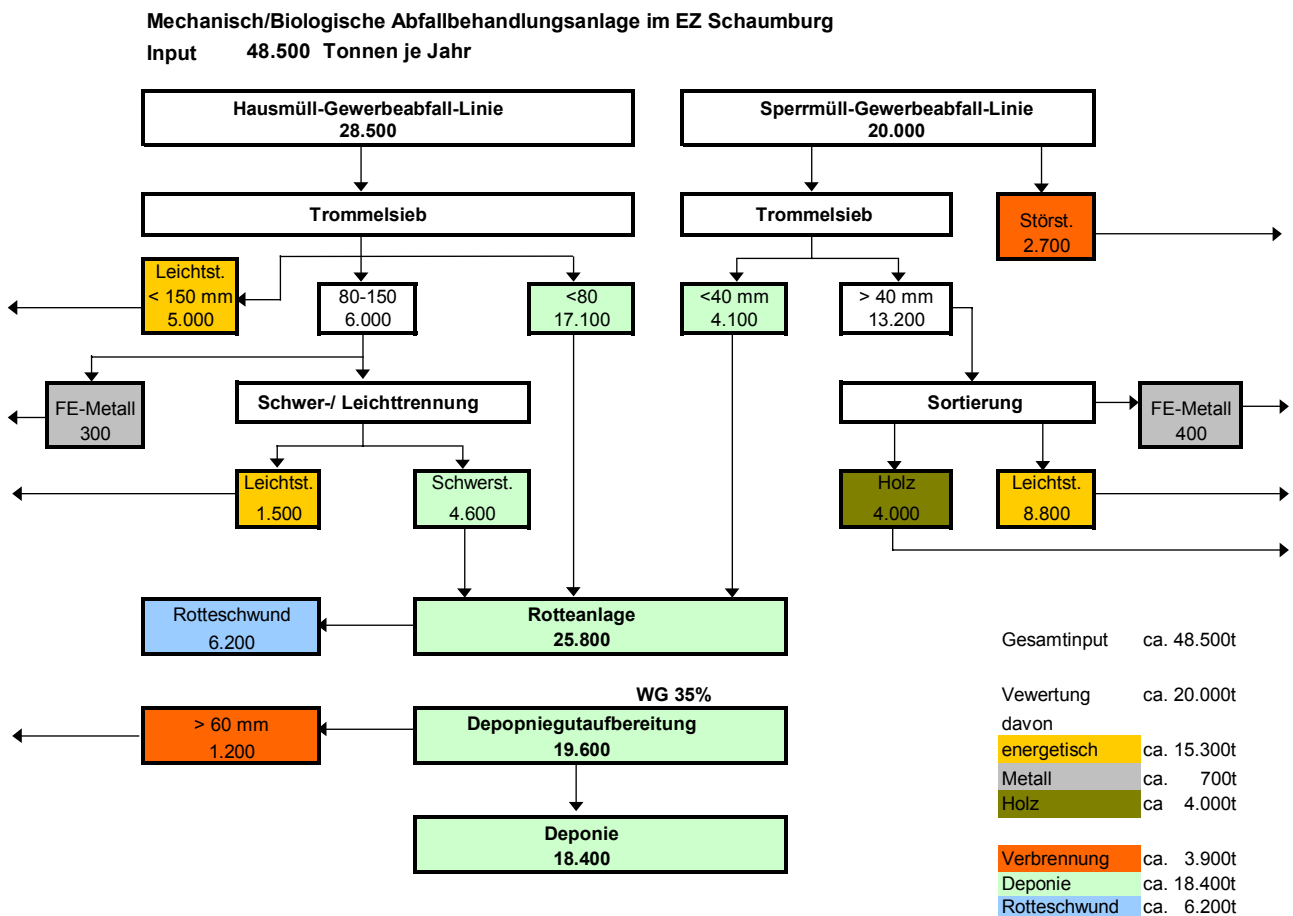
Rund 48.500 Mg stellen die von AWS und Landkreis aktuell insgesamt vor einer Ablagerung zu behandelnde Abfalljahresmenge dar.

Die separierte heizwertreiche Fraktion wird in geeigneten, zugelassenen Anlagen energetisch verwertet.

Zur Ablagerung verbleiben nach Durchlaufen der MBA weniger als 40 Gewichtsprozent.

Der Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Hannover – Teilplan Siedlungsabfallwirtschaft – ist bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ändern, da er derzeit noch für die Schaumburger Restabfälle eine thermische Behandlung ausweist.

.Abb. 7: Stofffluss in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage im EZS



2.3.2 Mitbenutzung der Deponie Ottensen

Durch den zeitweilig ausgesetzten Ablagerungsbetrieb der Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen und durch die Fertigstellung der Oberflächenprofilierung der Altdeponie Nienstädt sind zwei wichtige Entsorgungsstätten für anderweitig nicht verwertbare Boden- und Bauschuttmassen entfallen.

Um eine kostengünstige Alternative zur Deponie im EZS bieten zu können, ist beabsichtigt, die Deponie Ottensen der Volkswagen AG Hannover (s. Kap. 2.2.2.3) bis längstens 2009 mitzubedenutzen. Die VW AG lagert dort jährlich nur geringe Abfallmengen ab, welche sich lediglich im vierstelligen Mg-Bereich bewegen. Dennoch fallen die Betriebskosten, insbesondere für die Sickerwasserkläranlage, fortlaufend an.

Die AWS würde beim Zustandekommen dieser Kooperation den Ablagerungsbetrieb übernehmen.

Die Vertragsverhandlungen sind inzwischen abgeschlossen.

2.3.3 Kommunale Eigenkompostierungsplätze

Das Prinzip der dezentralen Kompostierungsplätze hat sich bewährt und soll daher möglichst flächendeckend beibehalten werden.

Durch den ausgesetzten Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen (s. Kap. 2.2.2.1) ist derzeit auch die dortige Gartenabfallannahmestelle geschlossen. Eine Wiedereröffnung ist derzeit nicht absehbar.

Um den Auetaler Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine ortsnahe Anlage zur Selbstanlieferung von Gartenabfällen anbieten zu können, ist hier zeitnah eine Ersatzlösung zu finden.

2.3.4 Gebührenstruktur

§ 12 Absatz 2 des niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet die öRE ihre Gebühren so zu gestalten, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden.

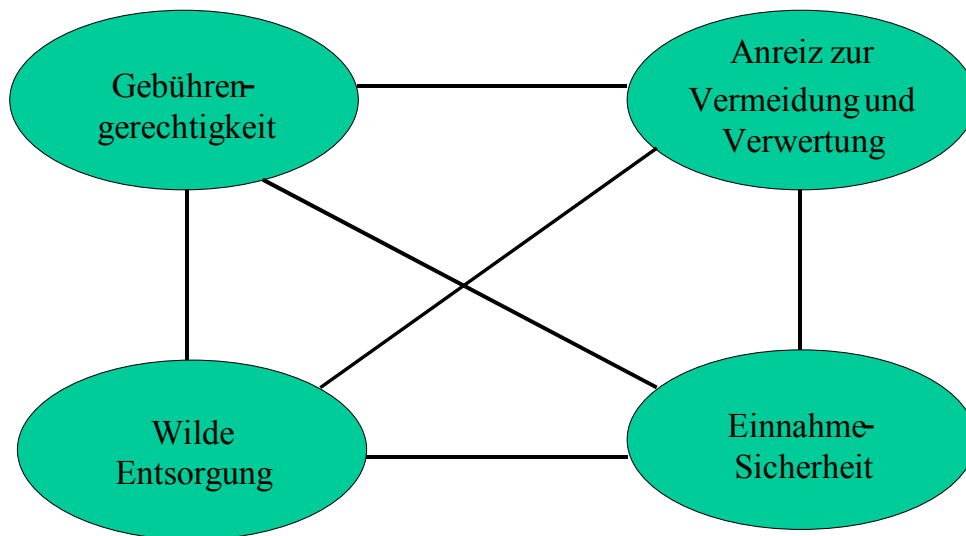
Die Bürgerinnen und Bürger verlangen in zunehmendem Maße mehr Gebührengerechtigkeit durch verursachergerechtere Gebühren. Dies bedeutet zum einen, dass diejenigen, die viel Abfall erzeugen, auch viel bezahlen sollen; zum anderen möchten sie nach Möglichkeit nur die Entsorgungsleistungen bezahlen, die auch in Anspruch genommen wurden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss man sich in der Gebührenkalkulation vom alten Restmüllmaßstab, d. h. die Restmüllmenge bestimmt die Gesamtgebührenhöhe, noch weiter entfernen als bisher. Die Quersubventionierung anderer Einzelentsorgungsleistungen durch die Gebührenüberdeckung beim Restabfall muss dann, wie die Überdeckung selbst, reduziert bzw. fast gänzlich abgebaut werden. Für die einzelnen Dienstleistungen sind vermehrt direkte und in stärkerem Maße kostendeckende Gebühren zu erheben.

Diesen schon mit der jetzigen Gebührensatzung eingeschlagenen Weg wird der Landkreis fortsetzen. Dabei darf nicht außer Acht bleiben, dass das Justieren an den Gebührenschauben der einzelnen Entsorgungsleistungen ein sensibler Vorgang ist.

Die Anreize zur Vermeidung und Verwertung nicht verloren gehen zu lassen, das verstärkte Aufkeimen von wilder Abfallentsorgung zu vermeiden, Gebührengerechtigkeit, die im Optimalfall für die Kundschaft sogar das Äquivalenzprinzip erfüllt, zu erreichen sowie die Einnahmesicherheit zu erzielen, sind dabei sich eigentlich diametral gegenüberstehende Ziele (Abb. 8).

Abb. 8: Magisches Gebührenviereck

Magisches Gebührenviereck



2.3.5 Wertstoffeinsammlungssystem

Gebrauchte Verkaufsverpackungen

Zum Jahresende 2003 läuft der in Kapitel 2.2.1 beschriebene Leistungsvertrag mit der Duales System Deutschland AG (DSD) aus. Verhandlungen zwischen DSD und der ARGE werden derzeit schon geführt.

Bei Beibehaltung der Verpackungsverordnung in der jetzigen Form werden für diesen Sektor bzgl. der Einsamlungsstruktur keine gravierenden Veränderungen erwartet. Die Auswirkungen der angekündigten Bepfandung bestimmter Getränkeverpackungen können jedoch noch nicht abgeschätzt werden. Darüber hinaus kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich die DSD AG ausschreibungsbedingt neuen Vertragspartnern zuwendet.

Für den Teilbereich Altpapier, der zu rd. 25% gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier enthält, wird es zu den im nachstehenden Abschnitt beschriebenen Veränderungen kommen.

Altpapier

Für die Abfallfraktion Papier, Pappe, Karton (PPK) werden zukünftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungsleistungen Einsammlung, Sortierung und Vermarktung aus vergaberechtlichen Gründen selbst ausschreiben bzw. erbringen.

Die DSD AG wird sich dann entsprechend ihrem Anteil von rd. 25 % an der PPK- Fraktion an den Kosten beteiligen. Bisher wurde die Vergabe von der DSD AG vorgenommen.

Um die Einzelentsorgungsleistung Altpapierabfuhr, wie im Kapitel 2.3.4 (Gebührenstruktur) erläutert, einer direkten Gebührenveranlagung zuführen zu können, muss diese insgesamt mess- bzw. bewertbar sein. Dies ist mit der derzeitigen Papierwertstoffsack- und Bündelabfuhr nicht zu leisten. Der Teilnehmer an der Entsorgung bleibt nämlich anonym und insbesondere bei der Bündelware ist seine Beteiligung am Gebührensystem nicht durchsetzbar.

Der Landkreis plant daher, nach entsprechendem Abschluss der Verhandlungen mit der DSD AG die Altpapiertonne einzuführen.

Derzeit trittbrettfahrende Gewerbetreibende, die sich bisher unerkannt ihre Transportverpackungen als Bündelware unentgeltlich in größeren Mengen entsorgen lassen, können auf diesem Wege zur zahlungspflichtigen Teilnahme am Entsorgungssystem gelenkt werden.

2.3.6 Abfallwirtschaftliche Kooperationen

Im Jahr 1994 wurde das "Regionale Abfallwirtschaftsprogramm Mittleres Wesergebiet" für die Landkreise Holzminden, Hameln-Pyrmont und Schaumburg aufgestellt und als Basis für eine Zusammenarbeit von den jeweiligen Kreistagen beschlossen.

Weitere Untersuchungen zu gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Planungen wurden durch das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Universität Hannover für die Landkreise Diepholz, Hannover, Nienburg, Soltau-Fallingb., Verden und Schaumburg durchgeführt (vgl. ISAH, 1995).

Keine der herausgearbeiteten Kooperationsmöglichkeiten ist bisher zum Tragen gekommen.

Dennoch wird zukünftig weiter nach geeigneten Kooperationspartnern Ausschau gehalten werden, insbesondere um bei Bedarf die Auslastung vorhandener Anlagenkapazitäten zu gewährleisten.

Auch bei der Neuerrichtung von zukünftig erforderlich werdenden Anlagen sind Errichtungs- und Betriebskosten im Lichte möglicher Kooperationskonstellationen zu betrachten. Die AWS und der Landkreis bringen dabei, genau, wie bei

alleinigen Anlagenplanungen, die von ihnen gemeinsam zu entsorgenden Jahresabfallgesamtmengen in die Überlegungen ein.

3. Konzept zur Abfallvermeidung und -entsorgung

3.1 Abfallvermeidung und –verminderung

3.1.1 Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 NAbfG verlangt vom Landkreis als örE die Einrichtung einer Abfallberatung, die die Abfallbesitzer bzw. die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises berät und regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren informiert.

Die Abfallberatung ist im Verbund mit der allgemeinen Kundenbetreuung mit derzeit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der AWS angesiedelt und erfüllt die v. g. Aufgaben auf vielfältigen Kommunikationswegen. Wesentliche Inhalte sind hier die Vermeidung und Verminderung von Verpackungsabfällen durch abfallfreien bzw. –armen Einkauf, die Eigenkompostierung von Bioabfällen, die schadstofforientierte Vermeidung und Verminderung durch den Kauf von schadstofffreien bzw. –armen Produkten sowie die vermeidungsorientierte Haushaltsführung insgesamt.

Durch die getrennte Entgegennahme von Problemabfällen in den Dauerannahmestellen wird eine qualitative Abfallvermeidung erreicht.

Der jährlich aufgelegte Abfallwegweiser, der die Haushaltungen üblicherweise als Postwurfsendung erreicht, enthält u. a. ebenfalls Tipps zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Es werden Adressen von Organisationen benannt, die sich außerhalb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung um das Recycling von Materialien (z. B. Kork) und die Weiterverwendung von Gegenständen (z. B. Möbel) bemühen.

3.1.2 Gestaltung der Abfallgebühren mit abfallvermeidenden und –vermindernden Anreizen

Gemäß § 12 Absatz 2 NAbfG sind die Gebühren für die Abfallentsorgung so zu gestalten, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird.

Durch die nach Einführung der Biotonne erhobene Lenkungsgebühr, verbunden mit dem weichen Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallentsorgungssatzung, die Ausnahmen im Falle der Eigenkompostierung zulässt, wird die Eigenkompostierung gefördert.

Allgemein lässt sich sagen, dass jede gebührenbewehrte Leistung beim Leistungsnehmer i.d.R. einen Denkprozess auslöst, der dem Kosteneffekt den Nutzen gegenüberstellt und mit der Entscheidung endet, ob von der Leistung Gebrauch gemacht werden soll. Nicht verallgemeinern sollte man aber dabei, dass diese Gedanken bei einem Nein in illegalen Entsorgungshandlungen münden können. Deshalb muss insbesondere bei Beseitigungsabfällen die Flucht aus der Gebührenpflicht erschwert werden.

In jedem Falle sind die Gebühren geeignet, bei den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmen zu bewirken, die der Vermeidung, der Verminderung, auch hinsichtlich gefährlicher Inhaltsstoffe, oder der Trennung nach verschiedenen Abfallarten dienen, wenn sie so gestaltet sind, dass sich diese Bemühungen auch lohnen.

Die Vermeidung (und Verminderung) von Abfällen ist generell die kostengünstigste Variante. Die Zuführung zur Verwertung, auch nach bzw. durch Abfalltrennung, muss günstiger sein als entsprechende Beseitigungsmaßnahmen für die Gesamtheit des Abfalles.

Im Bereich der Restabfallabfuhr wurden durch die persönliche Beeinflussung der Entleerungsanzahl bei Mehrpersonengrundstücken von maximal 26 auf bis zu 16 (13 bei Einpersonengrundstücken) Entleerungen pro Jahr deutliche Anreize geschaffen, möglichst wenig Restabfälle anfallen zu lassen. Auf der Kostenseite schlägt neben der Behältergebühr nur die tatsächliche Zahl der Leerungen zu Buche.

Zu Zeiten des reinen Restabfallgebührenmaßstabes, bei dem ausschließlich die überlassene Restmüllmenge die Gebührenhöhe bestimmte, war sicherlich der Anreiz zur Abfallvermeidung und –verwertung größer, da quersubventionierte Leistungen als wesentlich kostengünstiger erschienen, als heute.

Nun, wo durch die Forderung nach Gebührengerechtigkeit der vorsichtige Abbau des Überdeckungsgrades der Restabfallgebühren hin zu Einzelleistungsgebühren erfolgt, scheinen Teile der Bevölkerung zunehmend nicht mehr bereit zu sein, Restabfallanteile in den jetzt günstigeren Restabfallbehältnissen unterzubringen. Dies findet Ausdruck in höheren Fehlwurfanteilen in der Biotonne sowie im "gelben Sack".

Diesem Missbrauch wird mit Nichtleerung der betreffenden Behältnisse, anschließender Information und erforderlichenfalls persönlicher Beratung begegnet. Wird nach erfolgter Nachsortierung eine außerplanmäßige Abfuhr verlangt, wird diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Um im Bereich der Problemabfälle die Getrennthaltung vom Restabfall zu erreichen, werden diese weiter gebührenfrei angenommen (qualitative Vermeidung).

3.1.3 Vorbildfunktion durch eigenes Verhalten

Der Landkreis kann sein selbsterzeugtes Abfallaufkommen durch sein eigenes Konsumverhalten ebenfalls entscheidend beeinflussen und soll hier auch Vorbildfunktionen (s. § 3 NAbfG) übernehmen.

Das Beschaffungswesen wurde und wird dabei nach abfallbewussten und ressourcenschonenden Kriterien ausgerichtet. Hier sind u. a. der abfallarme Einkauf von Materialien und Geräten, deren Schadstofffreiheit bzw. -armut, deren Recyclingfähigkeit sowie der schon selbstverständliche Einsatz von Recyclingpapier als Schreib- und Kopiermaterial als auch bei Druckaufträgen und im Sanitärbereich und allgemein die Wiederverwendbarkeit und Nachfüllbarkeit zu nennen.

Bei Veranstaltungen des Landkreises findet grundsätzlich Mehrweggeschirr Verwendung.

In allen Einrichtungen des Landkreises werden folgende Abfallarten getrennt erfasst: Restabfall, Bioabfall, Altpapier, Leichtverpackungen und Altglas.

Die inzwischen fast komplette Ausstattung mit modernen EDV-Geräten und den damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten erbringt in Punkto Papier ein deutliches Einsparpotential. Nicht jeder Vorgang bedarf mehr der Papierform und papierintensiver Vervielfältigung.

Bei Wege-, Straßen- und Landschaftsbau – und sonstigen Tiefbaumaßnahmen – sowie Hochbauten wird der Einsatz von Sekundärrohstoffen gefördert.

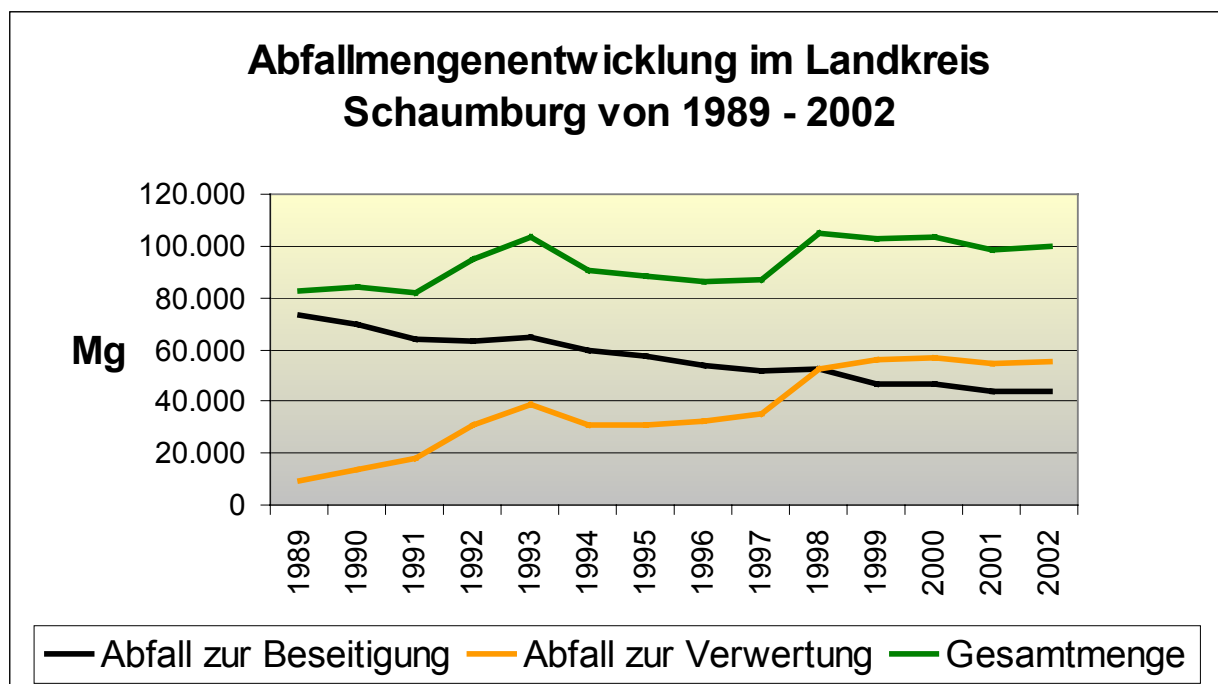
Bei Ausschreibungen wird i.d.R. generell, ansonsten als Alternative die Verwendung von Recyclingmaterialien verlangt, soweit ein Einsatz nach den geltenden technischen Richtlinien in Frage kommt.

3.2 Abfallverwertung und Restabfallbeseitigung

Abbildung 9 dokumentiert die Mengenentwicklung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung im Landkreis insgesamt (alle Herkunftsbereiche) im Zeitraum von 1989 bis 2002.

Eindrucksvoll wird die Abkehr von der früher allgemein praktizierten, reinen Abfallbeseitigung durch den zunehmenden Anteil von verwerteten Abfällen deutlich. Eine signifikante Steigerung der verwerteten Anteile ist erkennbar mit der im Jahre 1997 eingeführten Bioabfalltonne verbunden.

Abb. 9: Abfallmengenentwicklung im Landkreis Schaumburg von 1989 bis 2002 (Gesamtmenen von AWS und LK SHG)
 (Quelle: Erhebung AWS)



Die Abfallbilanz des Landkreises für die Abfälle aus Haushaltungen im Jahr 2002 findet in Abbildung 10 Darstellung.

Die ausgewiesenen Mengen von Haus- und Sperrmüll werden im Entsorgungszentrum Schaumburg der Abfallsortier- und -behandlungsanlage zugeführt. Die nicht verwertbaren Restabfälle wurden anschließend in der Deponie abgelagert.

Die Problemabfälle werden der Sonderabfallentsorgung zugeführt.

Den tatsächlich verwerteten spezifischen Abfallmengen werden die erfassten Mengen in Kilogramm pro Einwohner und Jahr gegenübergestellt.

Rund 72 % der eingesammelten Abfälle stellen Abfälle zur Verwertung dar.

Die Gesamtkosten der Abfallentsorgung aus Haushaltungen beliefen sich im Jahr 2002 auf rd. 10 Millionen Euro.

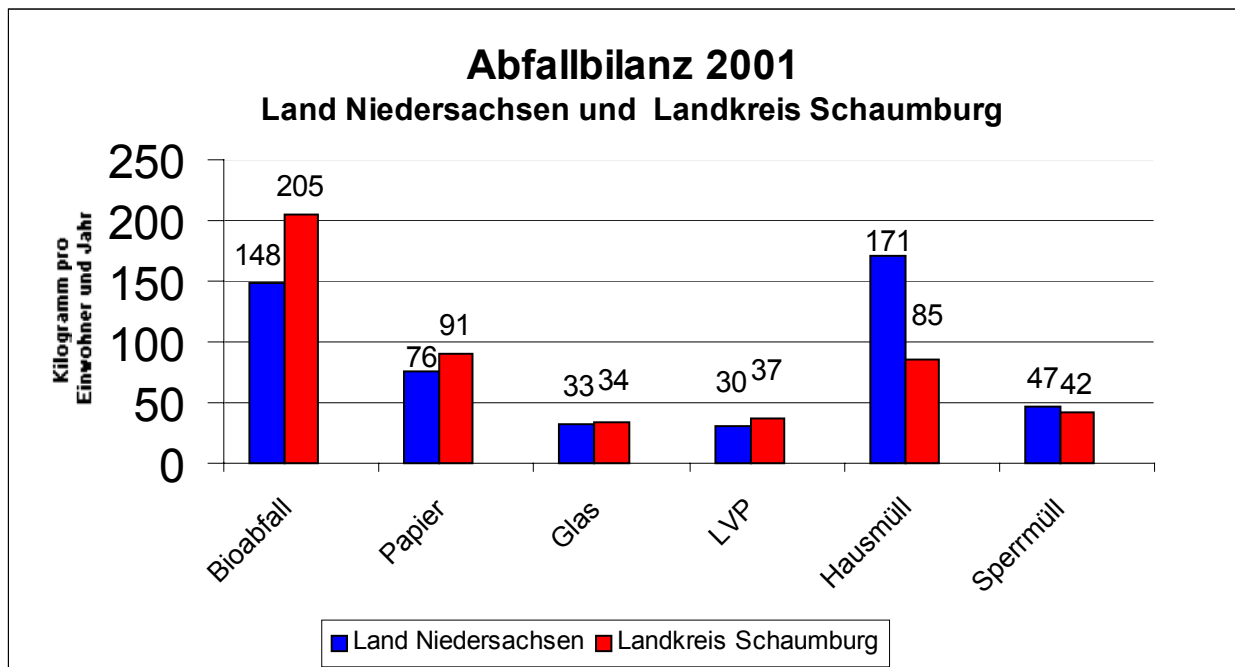
Abb. 10: Abfallbilanz der Abfälle aus Haushaltungen im Landkreis Schaumburg für das Jahr 2002

(Quelle: Abfallbilanz Landkreis Schaumburg für das Jahr 2002; veröffentlicht im Mai 2003)

Abfallbilanz der Abfälle aus Haushaltungen für das Jahr 2002				
	absolute Menge Mg/a	Anteil an der Gesamtsumme in %	spezifische Menge in kg/ (EW*a) ¹⁾	verwertete spezif. Menge in kg/ (EW*a) ¹⁾
Abfälle zur Beseitigung:				
Hausmüll ²⁾	14.323,11	18,8	85,91	
Sperrmüll	6.751,11	8,9	40,49	
Problemabfall	120,58	0,2	0,72	
Kältegeräte	3352 Stück			
Ölradiatoren	64 Stück			
Summe	21.194,80	27,9	127,13	
Abfälle zur Verwertung: ³⁾				
Bioabfall ⁴⁾	26.706,18	35,1	160,18	146,32
Papier/ Pappe	14.641,78	19,3	87,82	78,25
LVP	6.707,47	8,8	40,23	20,96
Glas	5.737,94	7,6	34,42	33,38
Metall ⁵⁾	1.002,76	1,3	6,01	6,52
Summe	54.796,13	72,1	328,67	285,43
Gesamtsumme	75.990,93	100,0	455,80	
1) Einwohnerzahl laut NLS am 30.6.2002: 166.721 2) ohne Rücklieferung LK H und LH H sowie Fehlwürfe, jedoch einschließlich Kleingewerbeanteilen 3) erfasste Mengen einschließlich Anteile aus Nichthaushaltungen 4) Biokompostwerk Wiehagen ohne kommunale Kompostierungsplätze 5) separat eingesammelter Sperrmüllanteil				

Für die mengenmäßig relevantesten Abfallarten, welche u. a. in der Abfallbilanz aufgelistet sind, werden die durchschnittlich im Land Niedersachsen pro Einwohner und Jahr eingesammelten Mengen denen der im Landkreis erfassten Mengen für das Jahr 2001 gegenübergestellt (Abb. 11).

Abb. 11: Vergleich der Abfallbilanzen 2001 von Land Niedersachsen und Landkreis Schaumburg für Abfälle aus Haushaltungen
 (Quelle: „Niedersächsische Abfallbilanz 2001“, Niedersächsisches Umweltministerium und NLS im Dezember 2002)



Für die Wertstofffraktionen Bioabfall, Papier, Glas und Leichtverpackungen werden im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittliche Erfassungsquoten erreicht.

Der Prokopfanfall an Hausmüll liegt mit 85 kg/ (E*a) deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen aller Beteiligten am Entsorgungssystem zeigen hier sichtbare Erfolge.

Die spezifische Sperrmüllmenge liegt ebenfalls unter der des Landes.

Im Folgenden werden für die einzelnen Abfallarten jeweils die künftig vorgesehenen konzeptionellen Grundsätze für die Einsammlung, die Behandlung und den Verbleib der entstehenden Teilfraktionen erläutert.

Darüber hinaus wird bei mengenrelevanten Abfallarten, soweit erforderlich, über die rückblickende Mengenentwicklung auf die zukünftig im Mittel zu entsorgenden Mengen prognostiziert (Abb. 12).

Abfallmengenprognosen sind aber immer mit Unsicherheiten behaftet. Sie erfolgen aufgrund der derzeitig zu überblickenden abfallwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Zukünftige politische, gesellschaftliche und technische Änderungen können nur bedingt in die Prognose einfließen. Die Absolutzahlen sind dabei abhängig von Ausgangsparametern, die ohnehin der ständigen Anpassung und Diskussion bedürfen.

Abb. 12: Mengenprognose für ausgewählte Abfallarten im Landkreis Schaumburg über Mittelwerte
(Datenquelle: AWS)

Mengenprognose für ausgewählte Abfallarten im Landkreis Schaumburg über Mittelwerte						
Abfallart	1998	1999	2000	2001	2002	Mittelwert
Bauabfälle	116,70	144,44	142,52	74,54	39,20	103,5
Bioabfälle	134,59	148,68	159,34	149,95	160,18	150,5
Problemabfälle	0,89	0,89	0,68	0,71	0,72	0,8
Restabfälle	80,65	79,17	79,89	84,93	85,91	82,1
Sperrmüll	64,06	51,50	57,64	38,27	40,49	50,4

Mengenangaben in kg/ (E*a); (erfasste Mengen)

Im Mittel wird in den nächsten Jahren für die in Abbildung 12 aufgelisteten Abfallarten von den dort genannten, jährlich zu entsorgenden Prokopfmengen ausgegangen.

Die aus Abbildung 2 herleitbare, prognostizierte mittlere Bevölkerungszuwachsrate von jährlich rund 0,15 % bis zum Jahr 2009 wird hinsichtlich ihres Einflusses auf die jeweils zu entsorgenden Gesamtmengen als vernachlässigbar gering angesehen.

3.2.1 Altglas	
Abfallart:	Altglas
Einsammlungssystem:	Bringsystem
Bereitstellungsort:	über 250 Containerplätze im Kreisgebiet
Entledigungsform:	lose
Regelentledigungsintervall:	beliebig im Rahmen der zulässigen Einwurfzeiten
Gebühren / Entgelte:	keine
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	5.737,94 Mg
Mengenprognose:	z.Z. nicht seriös möglich, wegen nicht erkennbarer Auswirkungen der angekündigten Bepfandung (s. Kap. 2.3.5)
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung durch ARGE
Verbleib:	Abgabe der Glassorten an Garantiegeber der DSD AG; Sortierreste in sonstige Verwertung bzw. nicht verwertbare Bestandteile zur Beseitigung ins EZS
Vorgesehene Strukturveränderungen:	zunächst keine
Anmerkungen:	Stellplatzdichte ist ausreichend; die in Kap. 2.3.5 erwähnte Bepfandung kann sich wegen eines eventuellen Mengenrückganges auf die Containerplatzanzahl auswirken

3.2.2 Altpapier		
Abfallart:	Altpapier	
Einsammlungssystem:	Holsystem	Bringsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)
Entledigungsform:	voraussichtlich ab 2004 Altpapiertonne; bis dahin Wertstoffsack und Bündel < 10 kg (l < 1 m)	Bündel oder lose
Regelentledigungsintervall:	14-tgl.	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	derzeit 1,30 € je Rolle zu 25 Sack	bis 2 m ³ je Anlieferung und Tag unentgeltlich; ansonsten gemäß Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	14.641,78 Mg	
Mengenprognose:	stabil	
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung durch ARGE	
Verbleib:	Papiersorten an Garantiegeber der DSD AG bzw. Eigenvermarktung; Sortierreste in sonstige Verwertung bzw. nicht verwertbare Bestandteile zur Beseitigung ins EZS	
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Einführung Altpapiertonne voraussichtlich in 2004 und Gebührenneukalkulation zunächst in 2003 bzw. zur Einführung der Altpapiertonne	
Anmerkungen:	Das Verhandlungsergebnis mit der DSD AG ist abzuwarten.	

3.2.3 Bauabfälle	
Abfallart:	Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch; <u>ohne</u> Baustellenabfälle)
Einsammlungssystem:	Bringsystem
Bereitstellungsort:	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)
Entledigungsform:	lose; getrennt nach o. g. Abfallarten bei Anfall von > 10 m ³ (s. § 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung)
Regelentledigungsintervall:	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	für Boden und Bauschutt z.Z. 4,00 € auf Bauschuttdeponien und 7,50 € im EZS jeweils bis 0,5 m ³ ; ansonsten gem. Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	6.535 Mg (enthalten in Abfallbilanz 2002 der AWS vom Mai 2003)
Mengenprognose:	stabil
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung, soweit erforderlich, in der vorhandenen Abfallsortier- und –behandlungsanlage bzw. Sortierung, soweit erforderlich und ggfs. Behandlung in der MBA im EZS voraussichtlich ab 2005
Verbleib:	Verwertung; nicht verwertbare Mengen in dafür zugelassene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Gebührenneukalkulation zunächst in 2003; Mitbenutzung der Deponie Ottensen; Betrieb der biologischen Vorbehandlungsstufe und der erweiterten mechanischen Stufe
Anmerkungen:	Ungefähr Mitte 2004 wird die MBA den Probetrieb aufnehmen, um spätestens ab 01.06.2005 konform der Abfallablagerversordnung zu arbeiten. Vorzubehandelnde Baustellenabfallteilmengen werden dann auch die biologische Stufe durchlaufen.

3.2.4 Bioabfälle und Gartenabfälle 3.2.4.1 Bioabfälle incl. Gartenabfälle	
Abfallart:	Bioabfälle incl. Gartenabfälle
Einsammlungssystem:	Holsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg
Entledigungsform:	Biotonne (80, 120, 240 l), Sommerbiotonne (240 l; April bis November)
Regelentledigungsintervall:	14-tgl.
Gebühren / Entgelte:	z.Z. 80 l-Tonne 3,07 €; 120 l-Tonne 4,60 €; 240 l-Tonne 9,20 € (pro Monat bei 14-tgl. Abfuhr)
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	26.706,18 Mg (Gesamtmenge aus Kap. 3.2.4.1 und 3.2.4.2)
Mengenprognose:	stabil
Behandlungsmaßnahmen:	Kompostierung im BKW Wiehagen
Verbleib:	Vermarktung als Schaumburger Qualitätskompost; nicht verwertbare Störstoffe zur Beseitigung ins EZS
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Gebührenneukalkulation zunächst in 2003
Anmerkungen:	keine

3.2.4.2 Gartenabfälle	
Abfallart:	Gartenabfälle
Einsammlungssystem:	Holsystem Bringsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg 10 Annahmestellen (s. Kap. 2.2.2.1 und 2.2.2.2)
Entledigungsform:	Bündel < 10 kg (l<1m) lose oder als Bündel
Regelentledigungsintervall:	14-tgl. beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	z. Z. je Wertmarke für Gartenabfälle 0,77 € im Holsystem; für selbstangelieferte Gartenabfälle in den AWS-Anlagen bis 2 m ³ je angefangenen m ³ 5,00 €; ansonsten gemäß Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	26.706,18 Mg (Gesamtmenge aus Kap. 3.2.4.1 und 3.2.4.2) über BKW; rd. 9.000 Mg über kommunale Kompostierungsplätze
Mengenprognose:	stabil
Behandlungsmaßnahmen:	Kompostierung im BKW Wiehagen bzw. auf den 7 kommunalen Kompostierungsplätzen
Verbleib:	Vermarktung als Schaumburger Qualitätskompost bzw. Abgabe an die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Kommunen; nicht verwertbare Störstoffe zur Beseitigung ins EZS
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Schaffung einer Alternativlösung zur derzeit geschlossenen Annahmestelle in der Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen; Gebührenneukalkulation zunächst in 2003
Anmerkungen:	Für alle Gartenabfallannahmestellen im Kreisgebiet wird eine einheitliche Gebührenstruktur angestrebt. Anlieferung aus Haushaltungen an den kommunalen Kompostierungsplätzen nur von Mengen, die sich nicht für die regelmäßige Einsammlung eignen

3.2.5 Leichtverpackungen	
Abfallart:	Leichtverpackungen (LVP)
Einsammlungssystem:	Holsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg
Entledigungsform:	Wertstoffsack
Regelentledigungsintervall:	14-tgl.
Gebühren / Entgelte:	Keine
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	6.707,47 Mg
Mengenprognose:	z.Z. nicht seriös möglich, wegen nicht erkennbarer Auswirkungen der angekündigten Bepfandung (s. Kap. 2.3.5)
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung durch ARGE
Verbleib:	Abgabe der LVP-Sorten an Garantiegeber der DSD AG, Sortierreste in sonstige Verwertung bzw. nicht verwertbare Bestandteile zur Beseitigung ins EZS.
Vorgesehene Strukturveränderungen:	noch offen (s. Anmerkungen)
Anmerkungen:	Es wird davon ausgegangen, dass die Neuausschreibung durch die DSD AG bzgl. der Einsammlungsstruktur keine Veränderungen zur Folge hat.

3.2.6 Problemabfälle	
Abfallart:	Problemabfälle
Einsammlungssystem:	Bringsystem
Bereitstellungsort:	5 Dauerannahmestellen (s. Kap. 2.2.2.1); Asbesthaltige Abfälle nur im EZS
Entledigungsform:	lose bzw. Ursprungsbehältnis; asbesthaltige Abfälle luftdicht verpackt
Regelentledigungsintervall:	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	bis 50 kg gebührenfrei; asbesthaltige Abfälle bis 0,1 m ³ z.Z. 7,50 €; ansonsten gemäß Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	120,58 Mg
Mengenprognose:	stabil
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung in den Dauerannahmestellen
Verbleib:	Sonderabfallentsorgung
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Gebührenneukalkulation zunächst in 2003
Anmerkungen:	Die gebührenfreie Annahme von Kleinmengen an Problemabfällen bis 50 kg hat sich bzgl. der qualitativen Abfallvermeidung bewährt und wird daher beibehalten.

3.2.7 Restabfälle		
Abfallart:	Restabfälle	
Einsammlungssystem:	Holsystem	Bringsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)
Entledigungsform:	Restabfalltonne (40, 60, 80, 120, 240 l) Restabfallbeistellsack (50 l)	lose oder verpackt
Regelentledigungsintervall:	14-tgl.	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	Behälter- und Leerungsgebühren s. Abfallgebührensatzung; je Beistell- sack z.Z. 4,86 €	bis 0,5 m ³ z. Z. 7,50 €; ansonsten gemäß Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	14.323,11 Mg (ohne Fehlwürfe, einschließlich Kleingewerbeanteile)	
Mengenprognose:	stabil	
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung in der vorhandenen Abfallsortier- und –behandlungsanlage bzw. voraussichtlich ab 2005 Sortierung und Behandlung in der MBA	
Verbleib:	verwertbare Bestandteile in Verwertung; Ablagerung von nicht verwertbaren Mengen in der Zentraldeponie im EZS	
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Gebührenneukalkulation zunächst in 2003; Betrieb der biologischen Vorbehandlungsstufe und der erweiterten mechanischen Stufe ab 2005	
Anmerkungen:	Ungefähr Mitte 2004 wird die MBA den Probetrieb aufnehmen, um dann spätestens ab 01.06.2005 konform der Abfallablagerungsverordnung zu arbeiten	

3.2.8 Sperrmüll		
Abfallart:	Sperrmüll	
Einsammlungssystem:	Holsystem	Bringsystem
Bereitstellungsort:	am nächsten öffentlichen Weg	dafür vorgesehene Entsorgungsanlagen (s. Kap. 2.2.2)
Entledigungsform:	lose; getrennt nach schadstoff-, metallhaltigem und sonstigem Sperrmüll	lose; getrennt nach schadstoff-, metallhaltigem und sonstigem Sperrmüll
Regelentledigungsintervall:	auf Abruf	beliebig im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten
Gebühren / Entgelte:	je angefangene 3 m ³ z.Z. 25,56 €; bei Blitzabfuhr gem. § 12 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung z.Z. zusätzlich 51,13 €	bis 3 m ³ je angefangene m ³ z.Z. 6,00 €; Kältegeräte und Ölradiatoren je Stück z.Z. 13,00 €; ansonsten gemäß Preisliste AWS
Im Jahr 2002 überlassene Menge:	6.751,11 Mg (davon 3.063,06 Mg über Sammeltouren und 3.688,05 Mg durch Selbstanlieferung); Gesamtmenge in den Vorjahren 8.000-8.500 Mg und in 2000 als absoluter Spitzenwert 9.549,73 Mg	
Mengenprognose:	Stabilisierung auf dem Niveau von ca. 8.000 Mg	
Behandlungsmaßnahmen:	Sortierung und Behandlung (Zerkleinerung) in der vorhandenen Abfallsortier- und -behandlungsanlage bzw. voraussichtlich ab 2005 Sortierung, Zerkleinerung und, falls erforderlich, biologische Vorbehandlung	
Verbleib:	Kältegeräte und Ölradiatoren unbehandelt an Dritte zur Behandlung; verwertbare Bestandteile in Verwertung; Ablagerung nicht verwertbarer Mengen in der Deponie im EZS	
Vorgesehene Strukturveränderungen:	Gebührenneukalkulation zunächst in 2003; Betrieb der biologischen Vorbehandlungsstufe und der erweiterten mechanischen Stufe	
Anmerkungen:	Ungefähr Mitte 2004 wird die MBA den Probetrieb aufnehmen, um dann spätestens ab 01.06.2005 konform der AbfAbIV zu arbeiten. Vorzubehandelnde Sperrmüllteilmengen werden dann auch die biologische Stufe durchlaufen. Bedingt durch die Einführung der Gebührenpflicht ist es zu Verschiebungen zugunsten des Bringsystems gekommen.	

4. Zeitplan für die geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Entsorgungs- und Gebührenstruktur

<u>Termin</u>	<u>Maßnahme</u>
fortlaufend	Durchführung der Abfallberatung
2003	Mitbenutzung der Deponie Ottensen
2003	Schaffung einer Ersatzlösung für die entfallene Gartenabfallannahmestelle in der Gemeinde Auetal
2003	Gebührenneukalkulation für 2004 bis 2006
2003 / 2004	Errichtung der biologischen Vorbehandlungsanlage incl. Ergänzung der vorhandenen, mechanischen Stufe
voraussichtlich ab 2004	Altpapiertonne
ab ungefähr Mitte 2004	Probetrieb der MBA
spätestens ab 01.06.2005	Abfallablagerungsverordnungs-konformer Betrieb der MBA
voraussichtlich 2006	Gebührenkalkulation für 2007 bis 2009
voraussichtlich 2009	Gebührenkalkulation für 2010 bis 2012

5. Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung gehört zu den klassischen kommunalen Aufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge.

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunale Abfallwirtschaft geändert.

Wesentlich sind hier die in § 13 Absatz 1 getroffenen Regelungen zur Überlassung von Abfällen, die untrennbar mit der Abgrenzung der Begriffe Verwertung und Beseitigung verknüpft sind. Aus Nichthaushaltungen sind nur noch „Abfälle zur Beseitigung“ der Überlassungspflicht gegenüber dem öRE unterworfen. Für Abfälle zur Verwertung aus diesem Bereich wurde der Markt für private Entsorgungsfirmen geöffnet.

Die im Gesetz recht unsauber definierten Begriffe Verwertung und Beseitigung sowie die enthaltenen Regelungen zur Abgrenzung der Entsorgungsverantwortlichen schaffen nur unzureichende Rechts- und Planungssicherheiten für alle Beteiligten.

Als Folge ist bei den öRE auch in unterschiedlichen Ausmaßen ein Wegbrechen von Abfallmengen aus Nichthaushaltungen, hier insbesondere von Abfallgemischen, zu verzeichnen, die zum Teil nur unter dem Deckmantel der (Schein-) Verwertung der Überlassungspflicht entzogen werden.

Um das geschilderte Problemfeld insgesamt intensiver zu beleuchten, werden in Anhang 3 der Auszug „Umweltrat unterstützt Position der kommunalen Spitzenverbände zur Abfallpolitik der Bundesregierung“ aus der Informationsschrift des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Mai 2002 sowie Auszüge aus dem Abschlussbericht des Arbeitskreises 24 „Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft“ aus dem August 2002, der ein Teilresultat der Arbeit der 4. Niedersächsischen Regierungskommission zum Thema „Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“ darstellt, angefügt.

Wir meinen, dass die Situation, aber auch Lösungsansätze und mögliche Konsequenzen, dort sehr treffend dargestellt werden.

Anhang 1

„Abfallentsorgungssatzung“

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

- Abfallentsorgungssatzung -

vom 17.11.1998

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 17.10.2000 sowie am 17.12.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

- 1) Der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).
- 2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- 3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen,
 - Kompostierungsanlage in Niedernwöhren - Wiehagen,
 - Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen in Rinteln,
 - Übergangsdeponie in Nienstädt,
 - Dauerannahmestellen in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeburg, Rinteln, Nienstädt und Nenndorf,
 - Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark),
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

§ 2

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen.
- (2) Allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise werden durch den Landkreis, örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise durch die Gemeinden, in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, wenn sie nicht der AWS gemäß deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entsorgungsordnung (AGBE) überlassen werden. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind alle „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, soweit sie der AWS gemäß deren AGBE überlassen werden.
- (4) Für einzelne Abfälle kann der Landkreis vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und wenn sie Altautos im Sinne der Verordnung über die Überlassung und umweltverträglichen Entsorgung von Altautos (Altautoverordnung) sind. Gleiches gilt für Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und keine Altautos im Sinne der Altautoverordnung sind und wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen. Die übrigen in der Anlage 2 aufgeführten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ sind generell ausgeschlossen.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten aller Art, Schnee und Eis;
2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffenheit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind (z.B. Nachtstrom-Speicheröfen).
3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können, z.B. Fahrzeuge, Maschinen und -teile, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt.

Vom Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Einsammeln und Befördern mit der normalen Müllabfuhr möglich ist.

- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach Maßgabe
 - a) der Abs. 5 und 7 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet;
 - b) des Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Landkreises (s. § 1 Abs. 3) verpflichtet.
- (9) Hinweise und Informationen zu Form und Umfang der Abfallentsorgung werden im Bedarfsfall unter Beachtung des § 2 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder für vergleichbare Zwecke genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter) sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang) und dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zu überlassen, soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Grundstücke und Anschlusspflichtige auf/bei denen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ anfallen und diese nicht der AWS gemäß deren AGBE überlassen werden. Er gilt nicht für Abfälle, die nach § 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn der Anzeigende nachweist, dass er den Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 5 und 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Für Verpflichtungen, die sich sowohl an den Anschlusspflichtigen (Abs. 1 und 3) als auch an den Benutzungspflichtigen (Abs. 2 und 3) richten, haften die Genannten gesamtschuldnerisch.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle (§ 7)
 2. Altpapier (§ 8)
 3. Altglas (§ 9)
 4. Leichtverpackungen (§ 10)
 5. Bauabfälle (§ 11)
 6. Sperrmüll (§ 12)
 7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13)
 8. Sonstiger Hausmüll (Restabfall, § 14)
 9. Problemabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
 10. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Die unter 3. und 4. genannten Abfälle zur Verwertung werden vorrangig über das Duale System erfasst.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 15) zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zu überlassen.
- (3) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der Wertstoffabfuhr aus Haushaltungen die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfälle zur Verwertung vom übrigen Restabfall jeweils getrennt, unvermischt und unverschmutzt dem Landkreis zu überlassen.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Parkabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, jedoch keine Knochen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Bioabfallbehälter bereitzustellen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich als Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bundware im Sinne dieser Satzung sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in wetter- und reißfest verschnürten Pappkartons oder als Bundware zur Abfuhr bereitzustellen. Bundware im Sinne dieser Satzung sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.
- (3) Altpapier kann auch in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas).
- (2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzugeben.

§ 10

Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff, und Verbundstoffen.
- (2) Leichtverpackungen sind an den bekannten Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 11

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 m³ anfallen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 12

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Haushaltsgegenstände aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Abfälle, insbesondere Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken u. dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume sowie sonstige Garten- und Parkabfälle.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt getrennt nach Altmetall (Sperrschrott), Kältegeräten / Ölradiatoren und sonstigem Sperrmüll. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Kälte-, Haushaltskoch- und -waschgeräte. Sperrmüll darf nicht in Säcken, Kartons, Kisten o. ä. verpackt bereitgestellt werden.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 17 entsprechend.
- (5) Sperrmüll wird auf Antrag der nach § 4 Verpflichteten abgefahren. Der Antrag erfolgt fernmündlich, per Fax oder schriftlich mittels einer Abrufkarte an die AWS. Die Abfuhr erfolgt daraufhin grundsätzlich binnen vier Wochen. Blitzabfuhr, die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktages beantragt werden, erfolgen bis spätestens zum Ende des dritten darauf folgenden Werktages.

§ 13

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie schadstoffhaltige „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, die diese Stoffe enthalten. Problemabfälle sind darüber hinaus auch andere Abfälle und Substanzen, die schadstoffhaltig erscheinen und nicht näher bestimmbar sind; im Zweifel entscheidet der Landkreis.

- (2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Landkreis zu überlassen.

§ 14

Sonstiger Hausmüll (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 13 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:
1. Feste Bioabfallbehälter mit ca. 80, 120 und 240 Füllraum.
 2. Durchsichtige Wertstoffsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 50 l.
 3. Feste Restabfallbehälter mit ca. 40, 60, 80, 120 und 240 l Litern Füllraum.
 4. Restmüllbeistellsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 50 l.
- (2) Wertstoffsäcke (Abs. 1 Nr. 2) und Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen in Bündeln (§ 7 Abs. 3) werden flächendeckend über den Einzelhandel gegen Gebühr zur Selbstabholung bereitgestellt.
- (3) Für die Abfallbehälter gelten folgende maximalen Füllgewichte:
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Wertstoffsäcke | - | 10 kg |
| b) Bioabfall- und Restabfallbehälter bis 240 Liter | - | 100 kg |
- (4) Wertstoffsäcke dürfen nur für die Abfälle zur Verwertung wie Pappe/Papier/Karton sowie Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen verwendet werden.
- (5) Der nach § 4 Verpflichtete ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

- a) Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Liter je Person und Woche, zumindest aber ein 40 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wenn es nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ein Behältervolumen von 8 Liter je Person und Woche vorzuhalten, kann auf Antrag das Mindestbehältervolumen auf 6 Liter je Person und Woche verringert werden. Ferner muss zumindest ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.
- b) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 haben gemäß § 7 GewAbfV mindestens ein Restabfallbehältervolumen nach folgenden näheren Festlegungen zu nutzen, wobei ein Mitarbeitergleichwert 4 Liter Behältervolumen je Woche (1 MAGW = 4 l/w) beträgt:
1. Für den Lebensmittelhandel beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 2,5 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 2. Für Betriebe des Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbes, Betriebe aus den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des Dienstleistungs-, Fischerei- und Bergbaugewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung und des verarbeitenden Gewerbes beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 3. Für Gaststätten, Restaurants und Imbissstuben beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 8 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 80 Liter.
 4. Für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Hotels, Pensionen und ähnliche Einrichtungen beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,5 MAGW je Bett, mindestens jedoch 40 Liter.
 5. Für Wohnheime, Altenheime und Krankenhäuser beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Bett oder Platz, mindestens jedoch 40 Liter.
 6. Für Schulen und Kindergärten beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,4 MAGW je Person, mindestens jedoch 40 Liter.

Der Landkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehr als das grundsätzlich vorzuhaltende bzw. zu nutzende Mindestbehältervolumen zuweisen, sofern sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben sollte.

- (6) Für mehrere benachbarte Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 2 und 3) können den Anschlusspflichtigen vom Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen feste Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.
- (7) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS). Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen sowie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWS unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (8) Der Anschlusspflichtige kann das bereitstehende Bioabfall- oder Restabfallbehältervolumen jeweils einmal im Kalenderjahr gebührenfrei wechseln. Für jeden weiteren Wechsel erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Ge-

bühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung). Gebührenpflichtig sind ferner Behälterwechsel aus anderen Gründen, bei denen das Volumen unverändert bleibt.

- (9) Mit Zustimmung des Landkreises kann im Einzelfall die Abfuhr auch in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern erfolgen.
- (10) Für die in den Monaten April bis einschließlich November vermehrt anfallenden Bioabfälle werden zusätzlich zum ganzjährig zu nutzenden Bioabfallbehälter besonders gekennzeichnete Bioabfallbehälter mit 240 Litern Füllraum zur Verfügung gestellt („Sommerbiotonne“), die nur in diesem Zeitraum geleert werden. Eine Rücknahme dieser Behälter in den Wintermonaten erfolgt nicht.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtage rechtzeitig am nächsten öffentlichen Wege, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen. Die Gemeinden bestimmen im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen den Beginn der Abfuhr und geben diesen bekannt. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden können die Aufstellplätze und die Art der Abfuhr festlegen. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden andere Aufstellplätze bestimmen.
- (4) Die Wertstoffsäcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt. Die Säcke dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (5) Feste Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten; sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Schlacke, Asche und ähnliche Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallsäcke oder festen Abfallbehälter gefüllt werden. Entsprechende Weisungen des Landkreises sind zu befolgen.
- (6) Die nach § 4 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind, dass insbesondere die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten werden und gestreut sind. Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung von Abfällen entstehen, sind von den nach § 4 Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.
- (7) Können Abfälle aus einem von den nach § 4 Verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z.B. bei Gewichtsüberschreitungen oder mangelhafter Sortierung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.

- (8) Werden Abfälle nicht abgefahren, sind sie am nächsten Tage bis 20.00 Uhr zu entfernen. Abs. 7 gilt entsprechend. Sofern zu Satz 1 einschränkende Regelungen durch Ortsrecht bestehen, bleiben diese unberührt.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die nach § 4 Verpflichteten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Zur Erprobung neuer Abfalleinsammlungs- und -beförderungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 17

Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 müssen diese auf den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen ist. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. In diesen Benutzungsordnungen können die Anlieferungszeiten festgelegt und die täglichen Anlieferungsmengen beschränkt werden.
- (3) Für satzungswidrig angelieferte Abfälle und hierdurch entstehende Sicherungs-, Sortier- und Folgekosten haften der Erzeuger und der Anlieferer gesamtschuldnerisch.

§ 18

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.
- (3) In den Abfällen entdeckte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 19

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige nach § 4 haben dem Landkreis für jedes anzuschließende Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Überlassungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen unter Angabe der Abfallarten und voraussichtlichen wöchentlichen Abfallmengen schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 nicht, wird der Beginn des Anschlusses durch den Landkreis festgesetzt und der Umfang der Anschlusspflicht geschätzt. Der Anschlusspflichtige kann sich auf Veränderungen zu seinen Gunsten nur berufen, wenn er sie anzeigt. Vom Beginn der Anzeige an müssen diese Veränderungen nur bis zu zwei Wochen rückwirkend berücksichtigt werden.
- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über alle Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen, zu erteilen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis und dem von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

§ 20

Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich geregelt ist und von der AWS Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH setzt im Auftrage des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu entrichtenden Gebühren fest.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt oder es unterlässt, entgegen § 4 Abs. 2 und 3 sämtliche Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 15 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 nicht die aufgeführten Abfälle zur Verwertung trennt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 Sperrmüll verpackt bereitgestellt;
 5. entgegen § 15 Abs. 4 Wertstoffsäcke nicht zweckentsprechend verwendet;
 6. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter sowie Sperrmüll verfrüht oder so zur Abfuhr bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden können, Weisungen hinsichtlich der Benutzung der Aufstellplätze nicht befolgt oder feste Abfall-

behälter sowie nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellte Abfall- bzw. Wertstoffsäcke und Sperrmüll nach Durchführung der Abfuhr nicht unverzüglich vom Aufstellplatz entfernt;

7. entgegen § 16 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter unverschlossen zur Abfuhr bereitstellt oder durch Einstampfen bzw. Einschlämmen von Abfällen so verfüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist;
 8. entgegen § 16 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll nicht unverzüglich entfernt;
 9. entgegen § 16 Abs. 8 nicht abgefahrene Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;
 10. entgegen einer nach § 17 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;
 11. entgegen § 19 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2, Satz 2 NLO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hinweis:

Die Regelungen des § 3 Abs. 2, 3, 5, § 4 Abs. 3, 6, § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 5, 6, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 2 gelten ab dem 01.01.2003.

Stadthagen, 26.Okt. 2000

Landkreis Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

Zuordnung der Restmülltonnen [I]:

Personen pro Grundstück	Restmüllaufkommen in Litern 14 täglich bei 8 l je Person u. Woche	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen in l 14tägl.
1	16	40 monatl.
2	32	40
3	48	40
4	64	60
5	80	80
6	96	80
7	112	120
8	128	120
9	144	120
10	160	2 x 80
11	176	120 + 60
12	192	120 + 80
13	208	120 + 80
14	224	240
15	240	240
16	256	240
17	272	240
18	288	240 + 60
19	304	240 + 60
20	320	240 + 80
21	336	240 + 80
22	352	240 + 120
23	368	240 + 120
24	384	240 + 120
25	400	240 + 120
26	416	240 + 120
27	432	2 x 240
28	448	2 x 240
29	464	2 x 240
30	480	2 x 240
31	496	2 x 240
32	512	2 x 240
33	528	2 x 240
34	544	2 x 240
35	560	2 x 240 + 120
36	576	2 x 240 + 120
37	592	2 x 240 + 120
38	608	2 x 240 + 120
39	624	2 x 240 + 120
40	640	2 x 240 + 120
41	656	2 x 240 + 120
mehr	>672	3 x 240 usw.

Anhang 2

„Abfallgebührensatzung“

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

im Landkreis Schaumburg

- Abfallgebührensatzung -

vom 17.10.2000

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der
o. a. Abfallgebührensatzung vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2002, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 17.12.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ erhebt der Landkreis Schaumburg zur Deckung seiner Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen,
- Biokompostwerk in Niedernwöhren – Wiehagen,
- Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen in Rinteln,
- Übergangsdeponie in Nienstädt,
- Dauerannahmestellen in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeburg, Rinteln, Nienstädt und Bad Nenndorf,
- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark),
- sowie allen zur Erfüllung notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der im Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr nach dem bereitstehenden Restabfallbehältervolumen erhoben.

(2) Für jede Leerung eines bereitstehenden Restabfallbehälters werden Leerungsgebühren nach deren Zahl und Größe sowie nach der Häufigkeit der Leerung erhoben.

(3) Die Anzahl der Leerungen kann für jeden bereitstehenden Restabfallbehälter auf bis zu 16 Leerungen (Mindestleerungen) pro Jahr reduziert werden. Für Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt, kann die Anzahl der Leerungen des bereitstehenden Restabfallbehälters auf bis zu 13 Leerungen (Mindestleerungen) pro Jahr reduziert werden.

(4) Weicht die für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) festgesetzte Leerungsanzahl von der Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Die Festsetzung der Leerungsgebühr für den jeweiligen Erhebungszeitraum erfolgt vorläufig und auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Leerungen des vorherigen Erhebungszeitraums.

(5) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallentsorgungssatzung wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitstehenden Restabfallbehälter auf 23 Leerungen (Regelleerungen) für das Kalenderjahr festgesetzt. Für Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt, wird die Anzahl der Leerungen bei der erstmaligen Veranlagung auf 15 Leerungen (Regelleerungen) für das Kalenderjahr festgesetzt.

(6) Die monatlichen Gebühren für die Bioabfallbehälter werden nach deren Anzahl und Größe berechnet.

(7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 erhebt der Landkreis Gebühren für Restabfallbeistellsäcke, Wertstoffsäcke für Altpapier und Wertmarken für Grünabfall sowie für Sperrmüll und schadstoffhaltigen Sperrmüll (Kältegeräte, Ölradiatoren). Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist deren Anzahl oder Menge.

(8) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung werden nach Art und Menge der angelieferten Abfälle berechnet..

(9) Die folgenden Gebühren umfassen nicht die Kosten für Laboruntersuchungen im Rahmen der Eingangskontrolle. Für Laboruntersuchungen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen.

§ 3

Gebührensätze

(1) Für anschlusspflichtige Grundstücke erhebt der Landkreis monatlich folgende restabfallbehältervolumenabhängige Gebühren:

a)	40 l Restabfallbehälter:	5,79 Euro;
	60 l Restabfallbehälter:	8,69 Euro;
	80 l Restabfallbehälter:	11,59 Euro;
	120 l Restabfallbehälter:	17,38 Euro;
	240 l Restabfallbehälter:	34,77 Euro;

b) für Einpersonengrundstücke:

40 l Restabfallbehälter:	3,27 Euro.
--------------------------	------------

(2) Für jeden Restabfallbehälter erhebt der Landkreis je Leerung folgende volumenabhängige Leerungsgebühren:

40 l Restabfallbehälter:	1,64 Euro;
60 l Restabfallbehälter:	2,45 Euro;
80 l Restabfallbehälter:	3,27 Euro;
120 l Restabfallbehälter:	4,91 Euro;
240 l Restabfallbehälter:	9,82 Euro.

(3) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

bei 14täglich einmaliger Abfuhr je Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

80 l Bioabfallbehälter:	3,07 Euro;
120 l Bioabfallbehälter:	4,60 Euro;
240 l Bioabfallbehälter:	9,20 Euro.

Für Biotonnen nach § 15 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung mit 240 Litern Füllraum (Sommerbiotonne) wird die Gebühr nur für die Monate April bis November erhoben.

(4) Weiterhin erhebt der Landkreis folgende Gebühren:

(a) je Restabfallbeistellsack:	4,86 Euro;
(b) je Wertstoffsack für Altpapier mit ca. 50 Litern Füllraum:	0,26 Euro;
(c) je Wertmarke für Grünabfallbündel:	0,77 Euro;
(d) je angefangene 3 m ³ sonstiger Sperrmüll und/oder Sperrschrott:	25,56 Euro;
(e) je Kältegerät/Ölradiator im Rahmen der Sperrmüllabfuhr:	15,34 Euro;
(f) je Blitzabfuhr nach den Ziffern d) und e) zusätzlich:	51,13 Euro;

(5) Die Abgabe von Wertstoffsäcken erfolgt flächendeckend über den Einzelhandel in Rollen zu je 25 Stück, wobei hiervon für 5 Säcke Gebühren nach Abs. 4 Buchstabe b) erhoben werden.

(6) Für jeden nach § 15 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg gebührenpflichtigen Wechsel des bereitstehenden Bioabfall- oder Restabfallbehälters erhebt der Landkreis eine Gebühr von 40,-- DM, ab dem 01.01.2002 von 20,45 Euro.

§ 4

Gebührensätze für Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für Selbstanlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen. Diese bemessen sich nach der Art und der Menge (Gewicht oder Volumen) der Abfälle.

(2) Für folgende aus Haushaltungen stammende mit dem PKW angelieferte Abfälle werden bei höchstens einer Selbstanlieferung je Haushalt und Tag folgende Gebühren erhoben:

(a) Asbest- und Asbestzementabfälle bis zu 0,1 m ³ :	7,50 Euro;
(b) Grünabfälle bis 2 m ³ je angefangenen m ³ :	5,00 Euro;
(c) Sperrmüll bis 3 m ³ je angefangenen m ³ :	6,00 Euro;
(d) Kältegeräte je Stück:	13,00 Euro;
(e) Ölradiatoren je Stück:	13,00 Euro;
(f) Boden und Bauschutt bei Bauschuttdeponien bis 0,5 m ³ :	4,00 Euro;
(g) Sonstige Restabfälle bis 0,5 m ³ :	7,50 Euro;

(3) Gebührenfrei sind Selbstanlieferungen aus Haushaltungen von Problemabfall, sortenreinem verwertbarem Altmetall und sortenreinem verwertbarem Altpapier bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag.

§ 5

Gebührenpflichtige; Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Erwerb von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Grünabfallwertmarken ist der Käufer gebührenpflichtig. Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr ist der Auftraggeber oder der Anschlusspflichtige nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung gebührenpflichtig.

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer gebührenpflichtig. Der Zahlungsbeleg ist bis zum Verlassen der Entsorgungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen innerhalb der gesetzten Frist die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls kostenlos zu erteilen. Jeder Wechsel der

Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der für die Gebührenfestsetzung zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(5) Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige, die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 6

Entstehung, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr bis zum 15. eines Monats, so wird die monatliche Gebühr vom Beginn dieses Monats an erhoben. Bei einem späteren Beginn wird die monatliche Gebühr vom 1. des Folgemonats erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und die Leerungsgebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. In den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(3) Bei der Verwendung von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Grünabfallwertmarken (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit dem Antrag auf Abfuhr. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(4) Erfolgen Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken, bis zum 15. eines Monats, so ist die Veränderung rückwirkend zum 1. dieses Monats zu berücksichtigen. Erfolgt die Veränderung nach dem 15. eines Monats, so wird sie zum 1. des Folgemonats wirksam.

(5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat, nach Maßgabe des Abs. 4. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

(6) Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag jeweils für volle Kalendermonate erstattet, auch wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen.

(7) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung entfällt. Wird das Entfallen des Anschlusses nicht rechtzeitig gemeldet, so kann die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, weiter erhoben werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Hierbei leistet die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) Verwaltungshilfe nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

(2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 sowie die Leerungsgebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Gebührenpflicht oder verändert sie sich im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu entrichten. Abweichende Zahlungs-termine und –fristen können vereinbart werden.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 a) und b) werden mit dem Erwerb der Säcke, die Gebühren nach § 3 Abs. 4 c) mit dem Erwerb der Wertmarken und die Gebühren nach § 3 Abs. 4 d) bis g) mit dem Antrag auf Abfuhr fällig.

(4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 6 wird mit der Inanspruchnahme fällig.

(5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 werden mit der Selbstanlieferung fällig.

(6) Vor einer Zuweisung von Abfallbehältern für benachbarte Grundstücke nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg ist ein Anschlusspflichtiger zu benennen, der Adressat des Heranziehungsbescheides sein soll. Bei Eigentumswohnungen hat die Eigentümergemeinschaft eine Stelle zu benennen, die Adressat der Heranzie-hungsbescheide ist und die Zahlungen der Gebühren bewirkt. Erfolgt die Benennung nach Satz 2 nicht, ist der Hausverwalter heranzuziehen.

(7) Ein Bescheid nach Absatz 2 behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Be-scheid ersetzt wird.

(8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, dar-über hinausgehende Beträge erstattet. Nachzahlungen werden grundsätzlich im nächsten Er-hebungszeitraum fällig.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Fest-setzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus gleichen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengeset-zes (NKAG) handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die ver-langten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Die Regelungen des § 2 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 9 Satz 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 gelten ab dem 1. November 2002.

Die Regelungen des § 2 Abs. 1 und 5 sowie des § 9 Abs. 2 gelten ab dem 01.01.2003.

Stadthagen, 26. Oktober 2000

Landkreis Schaumburg

**Schöttelndreier
Landrat**

Anhang 3

„Ausgewählte Literatur zum Kapitel 5“

Auszug aus NLT-Information Mai 2002 / 25. Jahrgang

„Umweltrat unterstützt Position der kommunalen Spitzenverbände zur Abfallpolitik der Bundesregierung“

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat Bundesumweltminister Trittin am 11. April das Umweltgutachten 2002, das unter dem Motto „Für eine neue Vorreiterrolle“ steht, überreicht.

Der Umweltrat wendet sich darin gegen die verbreitete Annahme, dass eine führende Rolle im Umweltschutz zwangsläufig mit wirtschaftlichen Nachteilen im internationalen Wettbewerb verbunden ist. In weiten Bereichen sei das Gegenteil der Fall. Gerade bei Umweltproblemen, die künftig international Handlungsdruck auslösen werden, rentiere sich eine Politik, die sich frühzeitig an den ökologischen Erfordernissen orientiert und geeignete Problemlösungen entwickelt, über kurz oder lang auch wirtschaftlich. Fortschritte der europäischen und der globalen Umweltpolitik erforderten nach bisheriger Erfahrung nationale Vorreiter. Solche Fortschritte seien weiterhin erforderlich. In vielen Bereichen, so zum Beispiel beim Flächenverbrauch, dem Lärm, der Klimaentwicklung oder dem Artenschwund gebe es keinen Grund zur Entwarnung. Auf solche bislang ungelösten, persistenten Probleme müsse die Umweltpolitik sich künftig konzentrieren.

Der Umweltrat begrüßt die ehrgeizige Klimapolitik der Bundesregierung und die eingeleiteten Schritte zu einer Ökologisierung wesentlicher umweltrelevanter Politikbereiche (z. B. Agrarpolitik, Verkehrspolitik). Auch in diesen Feldern bestehe allerdings noch Entwicklungsbedarf. So werde sich ein anspruchsvoller Klimaschutz nur dann effizient und kostengünstig fortführen lassen, wenn die Sonderkonditionen für die deutsche Kohle aus der umweltpolitischen Tabuzone befreit und zügig abgebaut würden. Mit der weiter zu entwickelnden ökologischen Steuerreform und dem europäischen Emissionshandel stünden zwei wirkungsvolle Instrumente eines effizienten und flexiblen Klimaschutzes zur Verfügung.

Der Umweltrat bezweifelt, dass eine Privatisierung bzw. Liberalisierung in den Infrastrukturbereichen der Wasserversorgung und der **kommunalen Abfallentsorgung** so ausgestaltet werden kann, dass ein hinreichend hohes Ausmaß an Wettbewerb und Effizienz gewährleistet ist. Dies gilt sowohl für einen „Wettbewerb um den Markt“ als auch für einen „Wettbewerb im Markt“.

Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass öffentliche Monopole lediglich durch private ersetzt würden, wodurch umweltpolitisch bedenkliche Entwicklungen, Leistungsverlechterungen oder sogar Preissteigerungen nicht ausgeschlossen werden können. Vor der Einleitung weiterer, in ihren Konsequenzen kaum mehr umkehrbarer Privatisierungs- bzw. Liberalisierungsschritte sollte deshalb geprüft werden, welche Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Struktur existieren. Ansatzpunkte hierfür lägen u. a. in der Einführung verpflichtender Benchmarking-Prozesse, in Maßnahmen zur Ausschöpfung von Größenvorteilen (Kooperation, großräumiger Zuschnitt von Entsorgungsgebieten) sowie in einem verstärkten Übergang zu privatrechtlichen Organisationsformen.

Weiteren Reformbedarf sieht der Umweltrat insbesondere in der Abfallpolitik. Hierzu führt der Umweltrat in seinem Eckpunktepapier zum Umweltgutachten 2002 wörtlich Folgendes aus:

„Die wünschenswerten hohen Standards bei der Abfallbeseitigung haben angesichts unzureichender rechtlicher Rahmenbedingungen zur Verlagerung von Abfallströmen in ökologisch fragwürdige Verwertungswege geführt. Es besteht deshalb Anlass, darauf hinzuweisen, dass aus ökologischer Sicht die Verwertung von Abfall keineswegs grundsätzlich der Beseitigung vorzuziehen ist. Deshalb muss durch geeignete Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass eine Verwertung (nur) dann erfolgt, wenn sie unter Abwägung ökologischer und ökonomischer Gründe tatsächlich vorteilhafter als die Beseitigung ist. Der Umweltrat sieht hier erhebliche Defizite insbesondere hinsichtlich der gemischten Gewerbeabfälle. Die Entwicklung in diesem Bereich ist ökologisch unvertretbar und bedroht die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallwirtschaft. In der Gewerbeabfallverordnung sieht der Umweltrat keinen angemessenen Beitrag zur Problemlösung. Unsicherheiten hinsichtlich der europäischen Rechtslage müssen, statt als Blockaden, offensiver für ökologisch vertretbare Interpretationen und Weiterentwicklungen des EG-Rechts genutzt werden.“

Der Umweltrat unterstützt damit in bisher nicht zu verzeichnender Eindeutigkeit die Haltung der kommunalen Spitzenverbände zur Abfallpolitik der Bundesregierung.

Der Umweltrat sieht auch die Gefahr eines Scheinvollzugs der Abfallablagerungsverordnung. Er befürchtet, dass die Abfallablagerungsverordnung Mitte 2005 mangels ausreichender Vorbehandlungskapazitäten nicht oder nur mit problematischen Ausweichlösungen vollziehbar sein wird (Auslandsentsorgung, pseudo-vorläufige Zwischenlagerung, „Scheinvollzug durch Scheinverwertung“). Für den Fall, dass eine erforderliche erneute Überprüfung der Kapazitätsprognosen diese Befürchtung bestätigen sollte, wäre aus der Sicht des Umweltrates die Zulassung von Ausnahmegenehmigungen mit empfindlicher Abgabenbelastung solchen Ausweichlösungen vorzuziehen.

Auch zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung äußert sich der Umweltrat und führt dazu aus, dass er einen völligen Verzicht auf diesen Verwertungsweg für derzeit nicht sachgerecht halte. Er empfiehlt stattdessen eine kurzfristige Novellierung der Klärschlammverordnung mit Absenkung der bisherigen Schadstoffgrenzwerte für den Klärschlamm auf das 1,5-fache der aktuellen mittleren Schwermetallgehalte und der organischen Schadstoffwerte unter zusätzlicher Berücksichtigung weiterer organischer Parameter der EG-Klärschlammrichtlinie.

Weitere Teile des Gutachtens, wie das Inhaltsverzeichnis und Kurzfassungen einzelner Abschnitte, können von der Internetadresse des Umweltrates – www.umweltrat.de – heruntergeladen werden.

KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

„Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“

(4. Regierungskommission)

**Abschlussbericht
des Arbeitskreises 24
„Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft“**

Stand: 23.08.2002

Auszug der Kapitel 2, 6 und 7

2. Ausgangssituation

2.1 Entwicklung der Abfallwirtschaft nach In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Bei der Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG; 1994) waren sich alle Beteiligten einig gewesen, dass an dem bisherigen Dualismus der Entsorgungsverantwortung nichts geändert werden sollte. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) sollten im Rahmen der Daseinsvorsorge weiterhin für die flächendeckende Entsorgung aller Abfälle aus privaten Haushalten sowie für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe, Industrie), soweit diese zur Beseitigung bestimmt sind, verantwortlich sein. Die gewerblichen Abfallerzeuger sollten dagegen vor allem weiterhin für die Entsorgung der aufgrund der Übernahme des europäischen Abfallbegriffs neu ins Abfallrecht aufgenommenen Verwertungsabfälle zuständig sein.

Tatsächlich hat sich das Entsorgungsgeschehen seit In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) auf die Seite der privaten Entsorgungswirtschaft verlagert. Das Abfallaufkommen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist seit Jahren rückläufig. Die Ursachen dafür liegen zum einen in der durch das KrW-/AbfG gestärkten Produktverantwortung - Verpackungsverordnung und Batterieverordnung sind hier u. a. die Stichworte. Hauptgrund ist aber vor allem die ebenfalls durch das KrW-/AbfG gewollte erhebliche Zunahme der Abfallverwertung. Vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Vorrangs der Verwertung (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) sind eine Vielzahl neuer Verwertungsverfahren entwickelt und jenseits der „klassischen“ Entsorgung viele neue Verwertungswege eröffnet worden. Wegen der relativ abstrakten gesetzlichen Anforderungen an die Qualität der Verwertung werden auch immer wieder Verwertungswege in Anspruch genommen, deren Umweltauswirkungen kritisch zu bewerten sind. Da das Gesetz keine handhabbaren Kriterien zur Abgrenzung von Beseitigungs- und Verwertungsabfällen enthält, bestimmt zumeist der Preis den Entsorgungsweg.

Die Verwertungspraxis wird wesentlich durch das Interesse der Abfallerzeuger und -besitzer gesteuert, den hohen Kosten der Entsorgung in anspruchsvollen Vorbehandlungs- und Beseitigungsanlagen auszuweichen. Daraus haben sich in den vergangenen Jahren problematische Entwicklungen vor allem im Bereich der Entsorgung gemischter Gewerbeabfälle ergeben. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2000 – 3 C 4.00 – (DVBl. 15.09.2000 S. 1356; NVwZ 1/2001 S. 42; ZFW 2/2001 S. 117) hat die Möglichkeiten dazu noch erweitert, indem das Gericht dort festgestellt hat, dass Abfälle, die ohne Verstoß gegen Trennungsgebote vermischt worden sind, jedenfalls dann keine Abfälle zur Beseitigung sind, wenn sie überwiegend verwertbar sind und einer Verwertung zugeführt werden. Im Ergebnis wird es den Abfallerzeugern damit ermöglicht, auch unverwertbaren Abfall der Überlassungspflicht zu entziehen, indem er vermischt mit verwertbaren Abfällen gesammelt und das Gemisch insgesamt als Verwertungsabfall eingestuft wird.

Die Folge davon ist, dass bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die zur Beseitigung überlassenen Gewerbeabfälle dramatisch zurückgehen. Viele kommunale Abfallentsorgungsanlagen, die in den 80er bis Anfang der 90er Jahre unter dem Druck steigender Abfallmengen auf hohem technischen Niveau – auch als Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die gewerbliche Wirtschaft – gebaut worden sind, sind nicht mehr ausgelastet. Die verbleibenden Fixkosten für Kapitaleinsatz, laufenden Betrieb sowie Rückstellungen für die Nachsorge tragen in Gestalt immer weiter steigen-

der Gebühren weitestgehend die privaten Haushalte, die nicht über vergleichbare Ausweichmöglichkeiten verfügen. Um die Auslastung zu verbessern, bieten die Betreiber von Entsorgungsanlagen ihre freien Kapazitäten teilweise unterhalb ihrer eigenen Grenzkosten auf dem Verwertungsmarkt an. Die günstigen Preise subventionieren die Bürger mit ihren Gebühren. Andererseits werden durch diesen zusätzlichen Deckungsbeitrag ggf. noch höhere Gebühren für die privaten Haushalte vermieden.

2.2 Versuche zur Anpassung der Rechtslage

Vor diesem Hintergrund hat die Umweltministerkonferenz auf ihrer 54. Sitzung am 6./7. April 2000 in Berlin beschlossen, dass die Abfallentsorgung auch zukünftig essenzieller Bestandteil der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben der Daseinsvorsorge bleiben und den Kommunen zur Erfüllung dieser Aufgabe „sowohl in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Überlassungspflichtigen Abfallarten die notwendige Planungssicherheit eingeräumt werden“ soll. Sie beauftragte eine Länderarbeitsgruppe unter der Federführung von Baden-Württemberg, Vorschläge für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, nach der „Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ überlassungspflichtig sein sollen (s. Anhang 8.1).

Der Vorschlag der Länderarbeitsgruppe sah im Kern die Abkoppelung der Überlassungspflichten von der Abgrenzung Verwertung – Beseitigung vor. Die Überlassungspflichten sollten neben den reinen Haushaltsabfällen auf bestimmte –schlüsselmäßig konkretisierte – hausmüllähnliche Gewerbeabfälle konzentriert werden, unabhängig davon, ob es sich bei den Abfällen im Einzelnen um Abfälle zur Verwertung oder um Abfälle zur Beseitigung handelt. Die einbezogenen Abfallschlüssel beinhalten insbesondere solche Abfälle, die naturgemäß als vermischte Abfälle anfallen. Im Gegenzug sollte die Überlassungspflicht für alle übrigen Gewerbeabfälle zur Beseitigung aufgehoben werden (s. Anhang 8.2). Wegen erheblicher EU-rechtlicher Bedenken des Bundesumweltministeriums wurde dieser Vorschlag allerdings nicht in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Nachdem das Bundesumweltministerium zu erkennen gegeben hatte, dass gegen eine Konkretisierung der abfallrechtlichen Getrennthaltungspflichten (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) keine Bedenken bestünden, wurde stattdessen dieser Ansatz weiter verfolgt. In das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der IVU-Richtlinie, der UVP-Änderungsrichtlinie sowie weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (sog. Artikelgesetz) brachte Rheinland-Pfalz im Umweltausschuss des Bundesrates einen Antrag zur Einführung eines absoluten Getrennthaltungsgebots ein. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sollte dahin gehend ergänzt werden, dass überlassungspflichtige Abfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Abfällen getrennt zu halten sind, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nichts anderes bestimmt (s. Anhang 8.3). Der Bundesrat hat im ersten Beratungsdurchgang die Empfehlungen seiner Ausschüsse zum Artikelgesetz dem Bundestag als Material überwiesen.

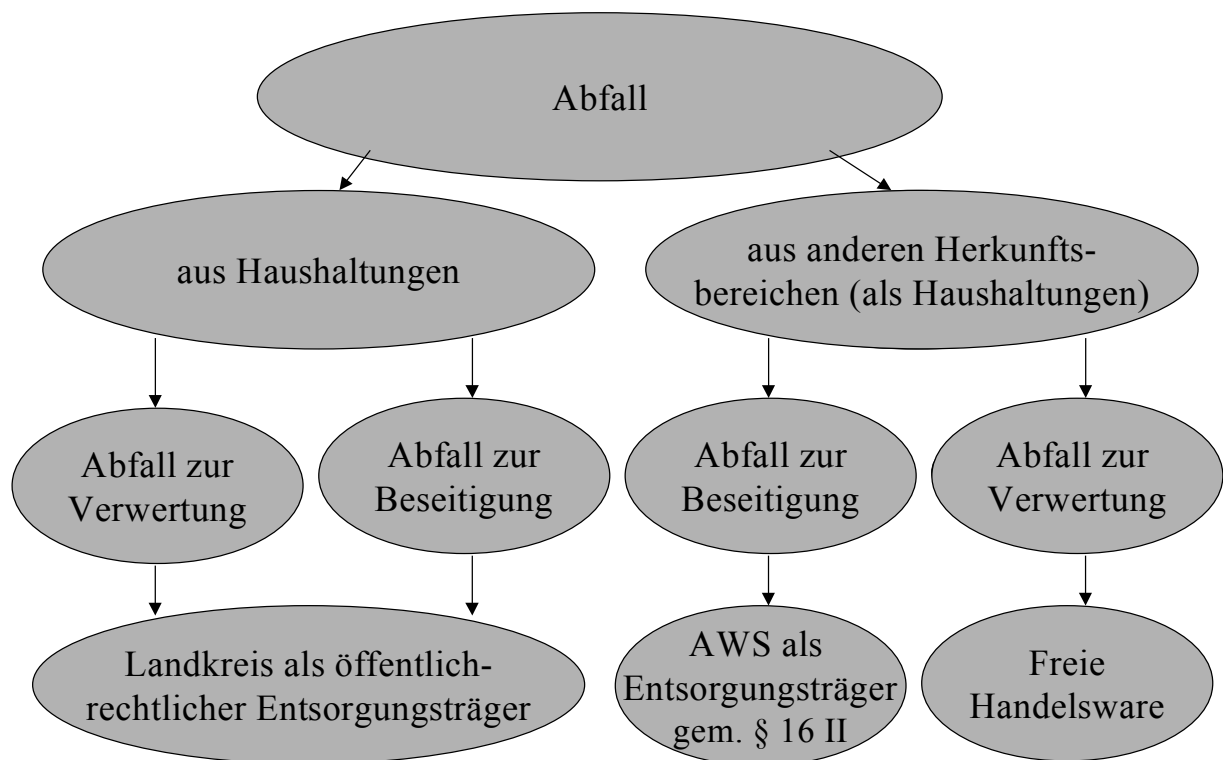
Im Rahmen der Bundestagsberatungen hat die SPD-Fraktion die Empfehlung aufgegriffen. Sie wurde jedoch innerhalb der Regierungsfractionen kontrovers diskutiert und daher in Anbetracht der außerordentlichen Eilbedürftigkeit des Artikelgesetzes

letztlich nicht aufgegriffen, da die Änderung des KrW-/AbfG mit der Umsetzung von EG-Richtlinien nicht in zwingendem Zusammenhang stand.

Stattdessen hat der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Artikelgesetzes eine Entschließung gefasst, wonach „nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens das Kreislaufwirtschaftsgesetz dahin gehend zu novellieren (ist), dass Getrennthaltungspflichten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung am Ort des Entstehens geregelt werden, soweit dies EU-rechtlich möglich ist“ (s. Anhang 8.4).

Mitte 2001 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen eigenen Vorschlag zur Änderung des KrW-/AbfG vorgelegt. Dieser Vorschlag greift zunächst den Ansatz des Umweltausschusses des Bundesrates zu den Getrennthaltungspflichten wieder auf; darüber hinaus enthält er vor allem eine Klarstellung des Begriffs der Haushaltsabfälle in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie eine Klarstellung der energetischen Verwertung in § 4 Abs. 4 S. 1 KrW-/AbfG. Danach soll die energetische Verwertung nur den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen beinhalten. Eine energetische Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen soll nur zulässig sein, soweit eine Verordnung der Bundesregierung die Abfallarten bestimmt, die auch in Abfallverbrennungsanlagen energetisch verwertet werden können (s. Anhang 8.5).

Auch diese Gesetzesinitiative wurde zwischen den Koalitionsfraktionen sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere das Bundesumweltministerium machte erhebliche EU-rechtliche Bedenken geltend. Aufgrund einer Intervention des Bundeskanzleramtes wurde der Vorschlag schließlich nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.



Stattdessen hat die Bundesregierung am 07.11. 2001 die vom Bundesumweltministerium parallel vorgebrachte Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Die Verordnung enthält Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung sowie Anforderungen an Verwertungsanlagen. Damit soll die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen verstärkt und die Scheinverwertung unterbunden werden. **Darüber hinaus werden auch alle gewerblichen Abfallerzeuger verpflichtet, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang in Anspruch zu nehmen.** Die Verordnung ist am 19.06.2002 verkündet worden (BGBl. S.1938) und wird am 01.01.2003 in Kraft treten.

6. Schlussfolgerung

Der Arbeitskreis hat sich wegen der bestehenden Interessengegensätze nicht in der Lage gesehen, die diskutierten Modelle im Einzelnen zu bewerten.

Dessen ungeachtet lässt sich jedoch feststellen, dass jede Änderung der Organisation der Abfallwirtschaft gesetzliche Änderungen erfordert. Änderungen auf untergesetzlicher Ebene (wie z. B. Gewerbeabfallverordnung) reichen nicht aus. Besonders umfangreiche gesetzliche Änderungen wären im Fall einer vollständigen Liberalisierung der Abfallwirtschaft (Szenario 5) erforderlich.

Die Qualität der Abfallentsorgung insbesondere im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Ressourcen und eine umweltverträgliche Form der Abfallbeseitigung ist in erster Linie keine Frage der Organisation, sondern eine Frage gesetzlicher Vorgaben, vor allem in Bezug auf Anforderungen an die Verwertung sowie des Setzens von Anreizen für den Einsatz von Recyclingmaterialien.

Sowohl die Beschränkung der Entsorgungspflicht der ÖRE auf die Haushaltsabfälle (Szenario 3) als auch die völlige Liberalisierung der Abfallentsorgung (Szenario 5) erfordern finanzielle Lösungen für die dann nicht mehr benötigten Anlagen.

Realisierbare Vorschläge in diese Richtung würden die Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Neuorganisation der Abfallentsorgung deutlich erhöhen.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen stellt in seinem Jahresgutachten fest, dass eine vollständige Liberalisierung der Abfallwirtschaft weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sei. Bei der Aufhebung von Anschluss- und Benutzungszwängen würden umher vagabundierende Abfallströme auf der Suche nach der billigsten Entsorgungsmöglichkeit erhebliche Umweltbelastungen verursachen. Illegale Entsorgungspraktiken würden tendenziell begünstigt. Die Anbieter von Entsorgungsleistungen in einem liberalisierten Markt würden zur Absicherung ihres Kapazitätsrisikos gezwungen sein, mit den Abfallerzeugern langfristige „Take Or Pay“-Verträge zu schließen, was dem Ziel der Abfallvermeidung diametral zuwiderläuft. In ökonomischer Hinsicht sei in Anbetracht der bereits heute gegebenen Konzentrationstendenzen nach anfänglicher Verstärkung des Wettbewerbs mittelfristig mit der Entstehung regionaler Monopole zu rechnen, die keinerlei Regulierungen unterliegen würden.

Aus diesen Gründen hält der Sachverständigenrat eine Privatisierung bzw. Liberalisierung nur für den Bereich der Logistikleistungen „Sammlung und Transport“ für zweckmäßig, sofern durch hinreichend häufige Ausschreibungen ein Wettbewerb um den Markt sichergestellt sei. Eine Liberalisierung des Bereichs „Behandlung und Ablagerung“ hält er demgegenüber nicht für zielführend, da die hohen Investitionskosten keine im Interesse des Wettbewerbs hinreichend kurzen Vertragslaufzeiten erlaubten.

7. Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Arbeitskreis 24 „Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft“ ist einer von 6 Arbeitskreisen der Niedersächsischen Regierungskommission „Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“ (4. Regierungskommission), die von der Landesregierung im Mai 1999 eingesetzt wurde. Der Arbeitskreis 24 knüpft an die Arbeit und die Ergebnisse des Arbeitskreises 20 „Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft“ der 3. Regierungskommission an und hat sich mit der Rolle der Abfallwirtschaft als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge sowie neuer Organisationsformen in Kooperation mit oder auch in alleiniger Verantwortung der Wirtschaft befasst. Partiiell hat der Arbeitskreis 24 auch die während seiner Tätigkeit aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft in seine Arbeit einbezogen und grundsätzliche Empfehlungen erarbeitet.

I. Begleitung aktueller gesetzgeberischer Aktivitäten

Im Rahmen seiner Begleitung aktueller abfallpolitischer Entwicklungen hat sich der Arbeitskreis zunächst mit den Überlegungen der Länder befasst, die abfallrechtlichen Getrennthaltungspflichten nach Abfallarten bzw. Schadstoffkriterien näher zu konkretisieren. In einem zweiten Schritt hat sich der Arbeitskreis mit dem Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung der KrW-/AbfG ausführlich auseinander-gesetzt.

Hinsichtlich einer Konkretisierung der Getrennthaltungspflichten nach Abfallarten bzw. Abfallschlüsseln sieht der Arbeitskreis folgende Probleme:

- 1. Getrennt zu haltende Abfallarten lassen sich nicht sinnvoll und praktikabel beschreiben.**
- 2. Abfälle, die einer Verwertung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeführt werden können, werden getrennt gehalten.**
- 3. Es ist zweifelhaft, ob die nicht separat gehaltenen Abfälle automatisch als Abfälle zur Beseitigung qualifiziert werden müssen (§ 6 Abs. 2 KrW-/AbfG).**
- 4. Weitergehende Getrennthaltungspflichten machen nur dann Sinn, wenn sie die Intensität und Qualität der Verwertung nachhaltig verbessern.**

Zu einer an Schadstoffkriterien orientierten Getrennthaltung hat der Arbeitskreis folgenden Beschluss gefasst:

- 5. Eine Verordnung nach § 7 KrW-/AbfG, in der für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle schadstoffbezogene Kriterien zur Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung festgelegt werden, hält der Arbeitskreis nicht für sinnvoll, weil**
- mit vertretbarem Aufwand eine repräsentative Analytik nicht möglich ist,
 - dieser Ansatz mit Blick auf die EU-Verbrennungsrichtlinie problematisch ein könnte,
 - dies keinen Beitrag zur Planungssicherheit, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darstellt,
 - dies keinen Beitrag für eine vollziehbare Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung darstellt.

Zu dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung des KrW-/AbfG, hat sich der Arbeitskreis darüber hinaus wie folgt positioniert:

Die Konkretisierung des Begriffs „Energetische Verwertung“ ist notwendig, sollte sich aber nicht primär an der Lenkungswirkung orientieren, daher nicht allein auf Abfallarten basieren, sondern technisch-naturwissenschaftlich begründet sein. Die Anforderungen an die energetische Verwertung müssen dabei über § 6 KrW-/AbfG hinausgehen.

Hinsichtlich der angestrebten Planungssicherheit wird festgestellt, dass von Seiten der Kommunen der SPD-Entwurf als richtiger Schritt in Richtung Planungssicherheit gesehen wird, dass das Problem der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung damit allerdings nicht gelöst ist.

Weiterhin hat sich der Arbeitskreis auf eine Ergänzung von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG in der Fassung des SPD-Entwurfes verständigt:

„(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die sie selbst eine eigene Verwertung durchführen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind unabhängig davon zu überlassen, ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln auch Besitzer der Abfälle bleibt.“

Die Begleitung der gesetzgeberischen Aktivitäten durch den Arbeitskreis wurde in der zweiten Hälfte des Arbeitszeitraumes zugunsten der vertieften Betrachtung und Gegenüberstellung der ausgewählten Szenarien für denkbare neue Organisationsformen der kommunalen Abfallwirtschaft zurückgestellt.

II. Potenzielle Szenarien für eine zukünftige Abfallwirtschaft

Der Arbeitskreis hat zur Bearbeitung seiner Aufgabenstellung vier verschiedene Szenarien für eine mögliche Neuorganisation der Abfallwirtschaft entwickelt und einem Referenzszenario (Status quo – Szenario 1) gegenüberstellt. Hierbei handelt es sich um:

- **das Szenario 3**
 “Beschränkung der kommunalen Entsorgungspflicht auf Haushaltsabfälle”,
- **das Szenario 4**
 “Umsetzung der Beschlüsse der 53./54. Umweltministerkonferenz” und
- **das Szenario 5**
 “Liberalisierung der Entsorgungswirtschaft”.

Die Betrachtung des Modells “Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen privaten und öffentlichen Abfallentsorgern“ (Szenario 2), bei dem der derzeitige Dualismus von privaten und öffentlichen Entsorgungsträgern entsprechend der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgelegten Aufgabenteilung unverändert bestehen bleibt, jedoch vollständige Wettbewerbsgleichheit zwischen beiden Aufgabenträgern hergestellt wird, wurde aus Zeitgründen nicht näher betrachtet.

Zur systematischen Erfassung und Beschreibung der Auswirkungen der einzelnen Szenarien hat der Arbeitskreis Kriterien definiert: Anreize für Ressourcenschonung, Einhaltung von Umweltstandards, Überwachung, Ausweichverhalten, Verbraucherefreundlichkeit, Auswirkungen auf den Markt, Entsorgungssicherheit, Rechtliche Auswirkungen, Organisation, Flexibilität im Hinblick auf Mengenschwankungen, Arbeitsplätze, Kostenfolgen und Kostentransparenz. Anhand dieser Kriterien wurden die Auswirkungen der Szenarien, soweit erforderlich, differenziert nach den beteiligten Akteuren (private und gewerbliche Abfallerzeuger, öffentlich-rechtliche und private Entsorger) beschrieben und einander in tabellarischer Form gegenübergestellt.

Die Darstellung differenziert zwischen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie die Abfällen aus dem Gewerbe und stellt entsprechend dazu die Interessenlage der privaten Haushaltungen sowie der gewerblichen Abfallerzeuger dar. Für beide Fallkonstellationen wurden weiterhin die Folgen für die ÖRE und die privaten Entsorger aufgezeigt.

Die Marktorientierung für Gewerbeabfälle nimmt beim Szenario 3 erheblich zu, da diese aus der Überlassungspflicht entlassen werden. Für die ÖRE hat dieser Wegfall Einnahmeausfälle zur Folge, die durch Gebührenerhöhungen aufgefangen werden müssen. Die Planungssicherheit für die Akteure wird erheblich erhöht, gleichzeitig ist aber eine Kostenregelungen für nicht mehr benötigte Anlagen der ÖRE erforderlich.

Im Szenario 4 sind die Auswirkungen vor allem von der genauen Festlegung der in die Überlassungspflicht fallenden Abfallschlüssel sowie davon abhängig, inwieweit es gelingt, die einzelnen Abfälle und Abfallgemische exakt den jeweiligen Abfallschlüsseln zuzuordnen.

Die größten Abweichungen zum Status quo sind mit einer vollständigen Liberalisierung der Abfallwirtschaft (Szenario 5) verbunden. Der Arbeitskreis 24 hat anhand der o. g. Kriterien ein Konzept entwickelt, in dem die Abfallentsorgung vollständig privater Verantwortung übertragen wird. Die öffentliche Hand nimmt im Rahmen der Gefahrenabwehr lediglich Überwachungsaufgaben wahr. Die Garantenstellung der öffentlichen Hand entfällt, die Entsorgungssicherheit ist ausschließlich durch die private Wirtschaft sicherzustellen. Das Modell erfordert weitgehende Vorgaben zur ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Abfallentsorger durch die Abfallerzeuger und zum Zulassungsverfahren für Abfallentsorger. Die abfallrechtliche Verantwortung der Grundstückseigentümer und privaten Abfallerzeuger nimmt deutlich zu.

Die Kosten für die Abfallentsorgung im liberalisierten Modell werden sich stärker als bisher an Menge und Art des Abfalls orientieren; insofern wird die Preisvielfalt zunehmen.

Kostenregelungen sind im liberalisierten Modell sowohl für die nicht mehr benötigten Entsorgungsanlagen, für die Sicherung und Sanierung von Altablagerungen als auch für die Entsorgung des „wildem Mülls“ erforderlich.

Verlauf der Diskussion:

Die Diskussion der Szenarien wurde durch die teilweise erheblichen Interessengegensätze der Beteiligten, insbesondere der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Entsorgungsbetriebe auf der einen Seite sowie der Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft auf der anderen Seite, bestimmt. Wegen der zum Teil unüberwindlichen Interessengegensätze und der Ermangelung von geeignetem und belastbarem Zahlenmaterial für Niedersachsen hat sich der Arbeitskreis nicht in der Lage gesehen, die diskutierten Modelle im Einzelnen zu bewerten.

Fazit:

Das Ergebnis der Diskussion lässt sich gleichwohl in folgenden Eckpunkten zusammenfassen:

Jede Änderung der Organisation der Abfallwirtschaft erfordert gesetzliche Änderungen. Änderungen auf untergesetzlicher Ebene, wie z. B. Gewerbeabfallverordnung reichen nicht aus.

Die Qualität der Abfallentsorgung ist eine Frage gesetzlicher Vorgaben in Bezug auf Anforderungen an die Verwertung sowie des Setzens von Anreizen für den Einsatz von Recyclingmaterialien.

Sowohl die Beschränkung der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die Haushaltsabfälle (Szenario 3) als auch die völlige Liberalisierung der Abfallentsorgung (Szenario 5) erfordern finanzielle Lösungen für die dann nicht mehr benötigten Anlagen.

Jedes hier diskutierte Szenario bietet – über die o. g. Kriterien betrachtet – für alle beteiligten Akteure Vor- und Nachteile. Diese Zusammenstellung ist zumindest eine geeignete Datenbasis und Diskussionsgrundlage für eine zukünftige nachhaltige Gestaltung der Entsorgungswirtschaft. Sie kann allerdings nur dann erreicht werden, wenn sich bei allen Beteiligten im Produktions-, Verbrauchs- und Entsorgungskreislauf eine Bereitschaft zur Veränderung und Suche nach konstruktiven Lösungen erzeugen lässt.

Anhang 4

„Verzeichnis maßgeblicher Rechtsvorschriften“

Verzeichnis maßgeblicher Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG**); verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3322
- **Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)** vom 14.10.1994 (Nds.GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 23.01.2003, (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2003, S. 16)
- Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (**Altfahrzeuggesetz - AltfahrzeugG**) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr.41 vom 28.06.2002 S. 2199)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002 S. 3830)
- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (**AbfallablagerungsV – AbfAbIV**) vom 20.02.2001 (BGBl. I Nr.41 vom 27.02.2001 S. 305); zuletzt geändert durch VO vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807)
- **Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abf-KoBiV)** vom 13.09.1996 (BGBl. I Nr.47 vom 20.09.1996 S. 1447; BGBl. I Nr.81 vom 11.12.1997 S. 2862); zuletzt geändert am 24.06.2002 durch Artikel 4 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutz- und abfallrechtlicher Verordnungen (BGBl. I Nr.41 vom 28.06.2002 S. 2247)
- Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung – AltholzV**) vom 15.08.2002, BGBl. I S. 3302
- **Altölverordnung – AltöIV**, Neubekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)
- Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien (**Batterieverordnung – BattV**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.07.2001, BGBl. I S. 1486
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden (**Bioabfallverordnung – BioAbfV**) vom 21.09.1998, BGBl. I S.2955, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2002, BGBl. I S. 1488

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (**Deponieverordnung – DepV**) vom 24.07.2002, BGBl. I S. 2807, geändert durch VO vom 26.11.2002, BGBl. I S. 4417
- Dreißigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV**) vom 20.01.2001 (BGBl. I Nr.41 vom 27.02.2001 S. 317)
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV**) vom 19.06.2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938)
- **Klärschlammverordnung – AbfKlärV** vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912); zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (**Verpackungsverordnung – VerpackV**) vom 21.08.1998; zuletzt geändert durch Art 1 der VO vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1572)
- Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz: Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (**TA Siedlungsabfall – TAsi**) vom 14.05.1993 (BAnz. Nr. 99a vom 29.05.1993)

